



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

Zweiter Abschnitt. Provinzialrechtliche Zusätze und Ergänzungen zum  
Allgemeinen Landrecht.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8623**

## Zweiter Abschnitt.

Provinzialrechtliche Zusätze und Ergänzungen zum  
allgemeinen Landrecht.

### Erster Theil.

#### Siebenter Titel.

Vom Gewahrsam und Besiz.

§. 4. \*) (zu §. 230.) Die wirthschaftliche Benutzung eines Gutes, welche die Erstattung der Früchte bedingt, wozu der unredliche Besizer dem rechtmäßigen Eigenthümer verpflichtet ist, wird nach der in jeder Provinz und Gegend gewöhnlichen Art des Wirthschaftsbetriebes beurtheilt. Da aber in dieser Provinz eine große Verschiedenheit des Bodens herrscht, auch hierdurch die Bedürfnisse, die Sitten und Wirthschaftseinrichtungen sich sehr verschiedenartig stellen, so kömmt es bei der jedesmaligen rechtlichen Beurtheilung auf die localen Verhältnisse an, und es kann für die Provinz, und für einzelne Districte derselben, keine allgemeine Norm statt finden.

§. 5. (zu §. 233.) Von jener durch locale Verhältnisse bedingten wirthschaftlichen Benutzung hängen auch die Gewinnungskosten ab, deren Veranschlagung noch mehr nach den besonderen Zuständen der verschiedenen Orte dif-

\*) Die §§. 1—3 bilden die Einleitung.

ferirt, und es muß daher immer in den einzelnen Fällen beurtheilt werden, ob jene Kosten wirtschaftlich verwendet worden sind.

Die geographische Lage und Beschaffenheit, so wie die Zusammensetzung der Provinz aus verschiedenartigen Bestandtheilen, die seit Jahrhunderten ihre Eigenthümlichkeit und Sitte erhalten haben, motiviren jene Sätze, und es mußte wenigstens bemerkt werden, daß sich hier provinzialrechtlich keine allgemeine Normen gebildet haben.

## Achter Titel.

### V o m E i g e n t h u m.

§. 6. (zu §. 83—89.) Die Eigenthümer der Waldungen sind in der freien Benutzung ihres Eigenthums nur durch die vertrags- oder observanzmäßigen Berechtigungen Anderer beschränkt, und bis zu dem Zeitpunkt, wo diese abgelöst worden sind, zur forstwirtschaftlichen Behandlung des Waldes, und zum Wiederanbau des jungen Holzes verpflichtet.

Die Provinzial-Forstordnungen haben nicht die Beschränkungen, welche das Allg. Landrecht I, 8. §. 83—89. voraussetzt, und von einem steigenden oder fallenden Bedürfniß abhängig macht. In einer holzreichen Provinz dachte man nicht an eine solche Vorsorge. Das Edict vom 14. Sept. 1811 §. 4. (Gesetz. v. 1811, S. 303) hebt jene Beschränkungen ausdrücklich auf. Seine Vorschriften gelten zwar nicht für unsere Provinz. Sie werden aber indirect vom Gesetz v. 21. April 1825 §. 53. und der Gemeinheits-Theilungsordnung bestätigt, und sie liegen im Geist der neuen Gesetzgebung, die alles Eigenthum unter Ausgleichung der wechselseitigen Interessen von Beschränkungen möglichst befreit.

§. 7. (zu §. 102—117. Wenn über den Lauf des Wassers und dessen Benutzung, zwischen verschiedenen beteiligten Eigenthümern Streit entsteht, so sind die besonderen Verordnungen und Orts-Observanzen, wenn solche existiren, zu beobachten.

Nach dem Rescript vom 13. Jan. 1795 (Nabe, Samml. III. S. 1) sind alle ältere Vorfluth-Edicte durch das Landrecht für aufgehoben erklärt; durch das Ges. v. 15. Nov. 1811 (Samml.

§. 352) wurde das Landrecht in Betreff des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth geändert und ergänzt. Auch dies Gesetz ist durch Rescript v. 21. Febr. 1818 (v. Kampz, Jahrb. B. 11. S. 6) für die neu vereinigten Provinzen mit dem Landrecht in Kraft übergegangen. Da nun aber durch das Einführungspatent für unsere Provinz das Provinzialrecht in Kraft blieb, auch das französ. G. B. art. 645, auf die besonderen und örtlichen Verordnungen verweist, und das Patent vom 9. Sept. 1814 §. 2. diejenigen provinziellen Rechte und Gewohnheiten bestehen läßt, die das fremde G. B. nicht aufgehoben hat, so folgt auch hier, daß die allgemeinen Gesetze nun subsidiäre Kraft erlangt haben. So wie aber in unserer Provinz keine allgemeine Verordnung über den fraglichen Gegenstand existirt, so muß doch dem Speciellen und Herkömmlichen um so mehr seine Kraft und Gültigkeit reservirt werden, als sich erwarten läßt, daß es nur durch das örtliche Verhältniß bedingt ist.

§. 8. (zu §. 125, 131, 133, 134.) Wer einen Brunnen oder Abtritt, neben einer gemeinschaftlichen, oder nicht gemeinschaftlichen Mauer graben, einen Schornstein, Feuerheerd, Schmiede, Backofen oder anderen Ofen errichten, einen Stall an dieselbe lehnen, oder andere den Gebäuden schädliche Anlagen errichten will, muß so viel Zwischenraum lassen, als die besonderen Verordnungen und das Herkommen bestimmen. — Wer in der Stadt Paderborn einen Schweinestall anlegen will, muß damit, nach der Stadt Herkommen, sieben Fuß von des Nachbars Haus oder Hof weichen.

Das Landrecht verweist nicht ausdrücklich auf die Provinzialrechte; und seine Vorschriften würden daher hier das absolute Recht bilden, wenn nicht das französ. G. B. art. 674, bei solchen Anlagen die besonderen Verordnungen und das Herkommen aufrecht erhalten hätte, weshalb dieselben, nach der Ausführung zum vorigen §., auch durch das Patent von 1814, nicht als aufgehoben können angesehen werden. Das Ortsherkommen ist noch jetzt anwendbar, und für die Stadt Paderborn ist die besondere Observanz erwiesen durch die Präjudicien. Bel. Nr. 1.

§. 9. (zu §. 174.) Wie weit Jemand mit Anlegung einer neuen Hecke, oder mit Anpflanzung von Bäumen, von des Nachbars Grenze zurückweichen müsse, darüber entscheidet das erweisliche Ortsherkommen, und nur wenn

ein solches nicht existirt, treten die Vorschriften des allgemeinen Gesetzes ein.

Das N. Landrecht verfügt allgemein, weil es überall die Beibehaltung der Provinzialrechte und Observanzen voraussetzt. Es würde also bei uns über diesen Gegenstand jedem besonderen Herkommen derogiren, wenn nicht der Art. 671 des franzöf. G. B. für den fraglichen Fall jede specielle Verordnung, und jedes beständige und anerkannte Herkommen beibehalten, und nur in dessen Ermangelung die Entfernung hochstämmiger Bäume auf 6 Fuß, und die anderer Bäume und lebendiger Hecken auf anderthalb Fuß bestimmt, folglich das früher herkömmlich Gewesene aufrecht erhalten hätte. Für die Provinz existirt nun kein Particulargesetz, und kein allgemeines Herkommen; es kann aber nach Localität und besonderen Verhältnissen hier und da eine Observanz vorhanden seyn. Das Delbrücker L. R. Cap. 7. enthält Bestimmungen, die aber zu sehr auf Vertlichkeit gegründet und mit Antiquitäten verflochten sind, um sie ohne genauere Prüfung und Sichtung in das Provinzialrecht aufzunehmen. Nach demselben soll, 1) eine lebendige Hecke anderthalb Fuß zurückgesetzt werden, welche jedoch Zubehör des Grundstücks bleiben; eine trockene Hecke braucht gar nicht vom benachbarten Grund zu weichen. 2) Im freien Felde darf in der Regel, wegen der Hude, keine Hecke angelegt werden. Wo dies aber gestattet ist, muß vom Nachbar so weit gewichen werden, daß dieser mit dem Pflug umkehren kann. (N. L. R. I. 8. §. 151.). 3) Wall und Hecke um einen Zuschlag, Ramp oder Wiese müssen eine gewisse Höhe und Stärke haben, damit das hineingetriebene Vieh dem Nachbar keinen Schaden zufügen kann. (Vergl. Cap. 7. §. 2.). 4) Jenseit des Grabens, der den Zuschlag umgiebt, darf nichts gepflanzt und kein Eigenthum prätendirt werden. Bei alten Zuschlägen konnte der Eigenthümer sich soviel Raum zueignen, so weit er, auf seinem rechten Fuß am Graben stehend, mit der rechten Hand unter dem linken Bein her ein Pflugeisen auf den gemeinen Grund werfen konnte. Diese vage Bestimmung verwandelte sich nachher in einen Raum von 18 Fuß, den der Besitzer des Zuschlags benutzen konnte. Er durfte sie aber, ohne von den Gemeinheitsgenossen bewilligte Beweinkaufung, nicht in die Umwallung ziehen. War dieser Raum beweinkauft, und in Zuschlag gelegt, so durfte kein neuer Raum prätendirt werden. 5) Jene 18 Fuß müssen vom Nachbar, wenn derselbe Bäume pflanzen will, ungekränkt bleiben. Auf den Büschen ist nur die gewöhnliche Schnad in Acht zu nehmen, weil da jener 18 Fuß breite Raum, den das Landrecht nach Analogie

der Gebäude, Tropfenfall nennt, nicht statt hat. — 6) Bei der Anpflanzung von jungen Bäumen muß dahin gesehen werden, daß sie, wenn sie künftig ihre Zweige erweitern, dem Nachbar keinen Schaden thun, weil dieser sonst das Recht hat, die Aeste bis auf die Schnad wegzuhauen, und zwar so hoch als er, auf den Leitern eines Erntewagens stehend, mit einer 2 Schuh lang gestiehlten Barde solche erreichen kann, welches auch derjenige thun kann, der durch eine Straße seinen Fahrweg hat. — Die meisten dieser Vorschriften, so wie die des Cap. 8., cessiren durch die Bestimmungen des A. L. R. Tit. 9. §. 285. u. f.

## Neunter Titel.

Von der Erwerbung des Eigenthums.

### Vierter Abschnitt.

Vom Thierfang.

§. 10. (zu §. 115 u. 117.) Es darf in den Gehölzen weder zu Herbst- noch Sommerszeit in den Bäumen nach Martern, Bienen, Wespen, jungen Spreen oder dergleichen Thieren gesucht, noch weniger in die Bäume eingehauen werden, bei einer Strafe von 3 bis 5 oder nach Befinden noch mehr Thalern.

Vorgeschrieben durch die Holzordnung von 1669 (Bel. Nr. 4.) art. 8.

§. 11. (zu §. 130.) Die Jagdfolge ist nach Provinzialrecht nicht üblich, und kann nur in einzelnen Fällen, wo sie vertragsmäßig oder herkömmlich besteht, ausgeübt werden.

Die Jagdgesetze sprechen es nicht ausdrücklich aus; es beruht aber auf allgemeiner Kenntniß, und schon die strengen Vorschriften der Holzordnung von 1669 wegen genauer Wahrung der Jagdberechtigungsgrenzen schließen die Jagdfolge aus.

§. 12. (zu §. 186.) Niemand darf in fließenden Wässern Flachs oder Hanf rothen, sondern es muß dies in andern dazu eingerichteten und von den fließenden Wässern soweit entfernten, auch sonst dergestalt gelegenen Rothekuhlen geschehen, daß das Rothewasser, auch bei ent-

stehenden starken Regengüssen sich nicht in jene, oder in sonstige Fischteiche ergießen könne.

§. 13. Sollte aber an einem oder anderen Orte keine Gelegenheit seyn, die Rothekuhlen anders, als an den Flüssen oder Bächen anzulegen, so soll es zwar erlaubt seyn, an den Ufern Rothekuhlen auszugraben, jedoch nur auf vorgängige, von der Obrigkeit zu verfügende Anweisung, und an so niedrigen Orten, daß die Kuhlen nur einen geringen Einfluß aus den Flüssen oder Bächen, dagegen aber keinen Rückfluß in diese haben können. Auch soll das faule Wasser aus anderen Rothekuhlen an den Orten, wo es in fließende Wasser oder Fischteiche abfließen kann, nicht eher abgelassen werden, bis es zuvor völlig verändert und gereinigt seyn wird.

Die vorstehenden polizeilichen Verfügungen gründen sich auf das Edict von 1782, welches frühere Gesetze wiederholt. (Bel. Nr. 30.) Vergl. auch v. Strombeck, Ergänzung I. S. 193. An sonstigen Landes-Polizeigesetzen über Ausübung der Fischerei fehlt es.

## Fiffter Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

### Sechster Abschnitt.

Von gewagten Geschäften.

§. 14. (zu §. 602—605.) Was das Gesetzbuch Auszug oder Altentheil nennt, heißt in dieser Provinz Leibzucht, und bildet ein bei den Bauerngütern herkömmliches und gesetzliches, aber ganz eigenthümliches Institut, weshalb die dasselbe betreffenden Rechte nicht im Abschnitt von den gewagten Geschäften, sondern im Bauernrecht vorkommen (s. Meierrecht, Tit. 7.).

Die rechtshistorische Entwicklung des deutschen Instituts der Leibzucht findet sich in den Noten des allegirten 7. Tit. des Meierrechts. Die Theorie des Landrechts in Betreff des Altentheils, worunter es allerdings das verstehen will, was bei uns Leibzucht

heißt, ist durchaus schwankend und unsicher. Es definirt den Altentheil als diejenigen Vortheile, welche der Uebernehmer einer Rusticalstelle dem vorigen Besitzer zu seiner Versorgung auf Lebenslang anweist. Dieser Begriff ist zu weit, um dabei bloß auf die Provinzialrechte zu verweisen. Diese haben in der Regel nur die Rechte des abtretenden Bauers gegen den gesetzlichen Erben im Sinn, wovon das Leibgeding, welches sich der Besitzer gegen einen Dritten stipulirt, sehr verschieden seyn kann. Auch muß zwischen der Leibzucht bei geschlossenen Colonaten oder Meierhöfen, und zwischen der bei Rusticalstellen überhaupt, wohl billig unterschieden werden. In der Lehre vom Bauernrecht ergänzt das Gesetzbuch keineswegs seine Vorschriften, denn sowohl die Vorschriften I. 21. Absch. 4. §. 644. u. f., als auch die II. 7, §. 293 u. 294. supponiren nur eine gutherrliche Gewalt, vermöge deren der altersschwache oder unfähige Bauer genöthigt wird, das Gut einem Wirth zu übergeben, und wogegen für seinen nothdürftigen Unterhalt gesorgt werden muß. Daß aber auch selbst bei nicht erblichen Besitzern, nach der Bestimmung dieses Titels, Observanz und Provinzialrecht entscheiden sollten, beweist das Ges. vom 14. Sept. 1811, §. 39., wornach, wenn Alter oder körperliche Gebrechen den Nießbraucher an der Eigenthums-Erwerbung hindern, derselbe Anspruch an einen lebenslänglichen Altentheil hat, dessen Bestimmung nach der Observanz des Ortes geschehen soll. — Wenn aber das Landrecht supponirt, daß überall die Provinzialrechte die Grundsätze über die Leibzucht feststellen, so ist es nicht nur nöthig, daß diese geordnet, gesammelt und geprüft werden, sondern es wäre auch zu wünschen, daß allgemeine Vorschriften, nach Verschiedenheit der Güter, der Verhältnisse, der Formen des Vertrags, die verschiedene Natur andeuteten, in welchen das Leibgeding bei bäuerlichen Besitzungen, abweichend vom Provinzialrecht, könne regulirt werden. — Die Praxis hat bisher oft jeden Vertrag, wodurch bäuerliche Besitzungen abgetreten und Vortheile stipulirt werden, nach den Regeln des Altentheils beurtheilt, und über freie Erbbesitzer eine Curatel geübt, die im gutherrlichen Nexus durch das Interesse des Gutsherrn, den Complexus des Guts zu erhalten, gerechtfertigt wurde.

---

## Bierzehnter Titel.

Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte.

### Vierter Abschnitt.

V o n P f ä n d u n g e n.

§. 15. (zu §. 439.) Wenn Jemand, der zur Jagd nicht berechtigt ist, betroffen und gepfändet wird, so gebührt dem Pfändenden, er sey ein Forstofficiant, oder ein anderer Landesunterthan, außer dem abgenommenen Schießgewehr, ein Pfandgeld von drei Goldgulden.

Dies bestimmt die Verordnung vom J. 1745 (Bel. Nr. 19.); die generelle Verfügung in diesem Gesetz, wegen des Pfändens, muß sich nach den §§. 414—416 modificiren. An weiteren provincialgesetzlichen Bestimmungen wegen der Pfändungen und Pfandgebühren fehlt es, mit Ausnahme dessen, was unten zum 22. Tit. §. 57. 58. bestimmt wird.

## Achtzehnter Titel.

V o m g e t h e i l t e n E i g e n t h u m.

### Erster Abschnitt.

V o m L e h n e.

Anmerkung. Das königliche Patent vom 5. April 1803, wodurch das Allg. Landrecht im Fürstenthum Paderborn eingeführt wurde, sagt §. 3.: „auf gleiche Weise soll es in allen Lehnssachen bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden. Wenn jedoch die bisher geltend gewesenen Lehnsgesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so müssen sie nach den Vorschriften des A. L. R. erklärt oder ergänzt werden.“ — Das westph. Ges. vom 28. März 1809 hob die Lehne, als unverträglich mit der Constitution und den Grundsätzen des franzöf. G. B. auf, und verwandelte sie in völlig freies Eigenthum, jedoch unter folgenden Modificationen und Ausnahmen: 1) Es erhielt die etwa damit verbundenen Grundabgaben; 2) es bewilligte dem Obereigenthümer eine Entschädigung; 3) es ließ die Lehn-Succession noch Einmal statt finden, zum Besten der bereits gebornen und unmittelbar zur Lehnfolge Berufenen, wie auch der noch zu erzeugen-

den Descendenten des Besitzers, oder der noch zu erzeugenden Descendenten der Lehnfolger der Seitenlinie; 4) es nahm von der Verwandlung des Lehns in Allode gänzlich aus: jedes Lehn, welches auf 4 Augen stehend, dem Heimfall nahe war, d. h. bei dem nur Ein lebender zur Succession berufener Nachfolger vorhanden war. Das Resultat ist somit: a) das Lehnrecht war völlig aufgehoben bei allen nicht auf 4 Augen stehenden Lehnen; nur sollte erstlich noch Einmal nach Lehnrecht succedirt; zweitens, es sollte eine Entschädigung dem Lehnsherrn geleistet, und bis dahin das Lehngut nicht veräußert, oder mit Hypothek beschwert werden. b) alle auf 4 Augen stehende Lehne blieben unverändert im Lehnerus, und folglichen auch den vorhinnigen Gesetzen unterworfen, weil das neue Gesetzbuch für dieses Verhältniß keine hatte.

Das preuß. Gesetz vom 11. März 1818, verbunden mit der Declaration vom 1. Jul. 1820 und dem ergänzenden Gesetz vom 9. Jun. 1827 bestätigt 1) die Aufhebung der Lehne und Fideicommissse; bestimmt 2) daß, wenn nach Inhalt der fremden Gesetze die Verwandlung in freies Eigenthum erst bei einem künftigen Successionsfall eintreten sollte, und dieser Fall zur Zeit der Einführung des N. L. R. noch nicht eingetreten, wohl aber stets möglich geblieben sey, die vor der fremden Gesetzgebung geltend gewesenen Erbfolgerechte der Agnaten von Neuem bestätigt seyn sollten; 3) zugleich werden in Betreff der inmittelst vorgefallenen Dispositionen Bestimmungen getroffen, und die für die verschiedenen Mitglieder Ein und derselben Familie aus der Einen oder anderen Gesetzgebung entstehenden Folgen oder Nachtheile ausgeglichen. Die Declaration verordnet noch besonders über diejenigen Dispositionen, die zum Nachtheil der Agnaten, von dem Zeitpunkt der Wiedereinführung des N. L. R. bis zum Termin der Anmeldungen zu den Hypothekenbüchern, und bis zur Publication des vorerwähnten Gesetzes, getroffen worden waren. — Dies Gesetz verfügt ganz klar, indem es die nur für Einen Fall noch vorbehaltene alte Successions-Ordnung, da wo noch res integra ist, und folglichen Niemandes wohl erworbenes Recht gekränkt wird, völlig zum Vortheil der Agnaten wieder ins Leben ruft. Ein Mißverständnis liegt aber wahrscheinlich den Worten des §. 2. zum Grunde: „Wenn nach dem Inhalt jener fremden Verordnungen die Verwandlung in freies Eigenthum erst bei einem künftigen Successionsfall eintreten sollte“; denn der Gesetzgeber hat sich offenbar gedacht, daß bis zu dem Eintritt dieses Successionsfalles das Lehnverhältniß unverändert bleibe. Das ist irrig. Nach dem klaren Inhalt des Gesetzes vom 28. März 1809, und des Staatsraths-Gutachtens vom 3. April 1812 werden alle Lehne in

freies Eigenthum verwandelt, mit der Beschränkung, daß noch Einmal die Lehnsuccession nach alten Lehnsgesetzen und Observanzen eintreten soll. Nur das Recht des nächsten Lehnsfolgers beschränkt also das Recht am Gut, das übrigens aus allem lehns herrlichen Nexus heraustritt, und Allodium wird. — Wir halten uns an die positive Bestimmung des Ges. von 1818, daß die vor der fremden Gesetzgebung geltend gewesenen Erbfolgerechte der Agnaten von Neuem bestätigt worden sind, und so kommt auch durch das Gesetz vom 21. April 1825 die Sache wieder in den gehörigen Einklang. Dies Gesetz bestätigt: 1) die Aufhebung der lehns herrlichen Rechte aller Art (§. 59.), mit dem Vorbehalt der als fortbauernde Reallasten dem Vasall obliegenden Abgaben, oder Dienste; 2) es bestimmt die Entschädigung des Lehns herrn für die Allodification; 3) es bestätigt die Erbfolgerechte der Agnaten nach Maßgabe des Gesetzes von 1818; 4) es erhält sämtliche lehns herrliche Rechte bei denjenigen Lehnen, welche nur noch auf vier Augen standen, erkennt aber mit dem westphälischen Staatsrathsgutachten dafür an, daß, sobald zwei successionsfähige Nachfolger zugleich existirt hätten, das Lehn dadurch eo ipso in freies Eigenthum verwandelt worden sey. Der Gesetzgeber hat den Ausdruck freies Eigenthum vom westphälischen Gesetz entlehnt, und doch in seinem Gesetze von 1818 und 1820 den Satz aufgestellt, daß das freie Eigenthum vom Eintritt des ersten Successionsfalls abhängig gewesen sey. Da aber hinzugefügt ist: „in Bezug auf den Verband mit dem Lehns herrn,“ so müssen wir hier den Ausdruck jener Gesetze für declarirt ansehen, und dafür halten, daß der Gesetzgeber bloß die beschränkten Successionsrechte im Auge gehabt hat; 5) eine neue Bestimmung des §. 70. ist folgende: „Stand aber ein solches Lehn auch noch zur Zeit der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts auf vier Augen, so sind auf dasselbe lediglich die Bestimmungen des A. L. R. anzuwenden, selbst wenn auch in irgend einem spätern Zeitpunkt mehrere Nachfolger geboren seyn sollten.“

Somit hätten wir also ein doppeltes Rechtsverhältniß zu berücksichtigen: 1) für die durch die westphälische Gesetzgebung allodificirten Lehne giebt es kein Lehnrecht mehr, sondern nur eine besondere Succession, die aus den vorhin geltenden Provinzialgesetzen entlehnt wird, welche [nach dem Patent vom J. 1803] nur da aus dem Allg. Landrecht erklärt oder ergänzt werden können, wo sie dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind. 2) Für diejenigen Lehne, welche zur Zeit der Einführung des Landrechts noch auf vier Augen standen, gilt vollständig das Lehnrecht des Gesetzbuches, und die Provinzialrechte werden nur da berücksich-

tigt, wo das N. L. N. ausdrücklich auf sie verweist (§. 2. des Patents von 1814). Für dieses doppelte Prinzip der Rechtsanwendung ist zwar kein Grund abzusehen, es liegt aber deutlich in den Gesetzen einmal vor.

§. 16. (zu §. 54.) Die Fähigkeit des Bevollmächtigten, welcher den Vasall vertritt, wird auch nach Particularrecht den allgemeinen Regeln von Vollmächtaufträgen gemäß beurtheilt.

Ältere Formen sind allmählig in den Lehnscurien erloschen. Die Aufforderung zum Lehnstage vom J. 1720 (Bel. Nr. 12.) sagt: „daß die Vasallen in Person selbst, oder aber, da Einer oder Ander ehehafter Ursachen halber kenntlich behindert wäre, durch dazu genugsam bevollmächtigte Gewalthaber unausbleiblich erscheinen sollen.“

§. 17. (zu §. 90.) Nach wohlhergebrachtem Gebrauch des Lehnhofes muß jeder Vasall bei Empfang des Lehnbriefes auch einen Reversbrief über die ihm ertheilten Lehngüter ausstellen.

Vgl. Lehnspunkte, Bel. 11. quaest. 4.

§. 18. (zu §. 102.) Auch bei jeder Erneuerung der Lehne wird nicht nur ein Reversbrief herausgegeben, sondern der Vasall muß zugleich die zuvor empfangenen Lehnbriefe, und eine Specification sämtlicher Lehnstücke vorlegen.

Dies belegt ebenfalls das zuvor angezogene Document, und ist anerkannten Rechts. In der Wahlcapitulation vom 24. Apr. 1788. §. 14. (Kopp, Bruchst. zur Erläut. der deutschen Rechte, I. S. 68) heißt es: „Item soll der Herr im ersten Jahre seiner Regierung nach erhaltener Confirmation einen Lehntag halten, dazu die Vasallen zur neuen Belehnung verschreiben, die gewöhnlichen Lehngelühren gleichwohl über das alte Herkommen nicht versteigen, dabei aber vorzüglich der Bedacht genommen werden, daß die Lehnbriefe sowohl, als die Lehnverzeichnisse und Reversalien, so viel möglich und thunlich ist, so deutlich gefaßt werden, damit in Zukunft alle kostsplitterliche und verderbliche processus separationis ab allodio vermieden werden mögen.“

§. 19. (zu §. 110.) Sowohl bei adlichen als unadlichen Lehnen ist die Lehnerneuerung nothwendig, wenn eine Veränderung in der Person des Lehnherrn vorgeht.

§. 20. (zu §. 111.) Das Herkommen des Lehnhofes gestattet es, daß sowohl die Uebernahme des Lehns, als die Ableistung des Lehneides, durch einen dazu bestellten Special-Bevollmächtigten geschehen kann.

Beide Sätze werden durch die Aufforderung zum Lehntage (Bel. Nr. 12.) begründet, welche theils von allen Lehntägigen allgemein redet, theils die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ausdrücklich gestattet.

§. 21. (zu §. 115.) In Betreff der Belehnung der unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen findet keine dem Gemeinrechtlichen entgegenstehende Observanz statt.

Die Rechtsgewohnheiten des Lehnhofes schweigen über den Fall, und man befolgte daher das, was damals als gemeinrechtlich galt, in dessen Stelle jetzt das allgemeine Gesetzbuch tritt.

§. 22. (zu §. 121.) Die Erneuerung des Lehns muß von dem Tage an, wo die Veränderung in der Person des Lehnsherrn sich zugetragen hat, innerhalb Jahr und Tag geschehen.

Die Lehnspunkte (Bel. Nr. 11) bestimmen Art. 3. die gemeinrechtliche Frist von Jahr und Tag (d. h. 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage) auch als Herkommen des Lehnhofes, und rechnen sie vom Tag der Promulgation der Wahl des neuen Fürsten. Bei den übrigen Lehnhöfen fand dieselbe Frist statt. Vgl. Lünig. Corp. J. F. I. Anh. S. 1674.

§. 23. (zu §. 132.) Wer an dem zur Belehnung angefügten Lehntage, ohne eingewandte Entschuldigung und bescheinigte Ehehaften, nicht erscheint, kann vom Lehnsherrn seines Lehns privirt, oder sonst in willkürliche Strafe genommen werden.

Lehnspunkte Art. II. und III. (Bel. Nr. 11.) Es folgt daraus, daß der Lehnsindult gestattet war, und daß man von der strengen Strafe der Verwirkung des Lehns in praxi nur bei außerordentlichen Fällen Gebrauch machte.

§. 24. (zu §. 144.) Die Lehnsgesetze und Gewohnheiten bestimmen keine besondere Arten der Hülfes- und Ehrendienste.

Die Lehnspunkte (Art. V.) reden nur noch allgemein von Lehnspflicht und Diensten. Der eigentliche Lehndienst war hier, wie

überall, allmählig untergegangen; auch die übrig gebliebenen Hof- und Ehrendienste sind in der geänderten Verfassung des Landes erloschen.

§. 25. (zu §. 155. u. 156.) Nach der Gewohnheit des Lehnhofs trifft auch die Felonie der zweiten Classe die Strafe der Verwirkung des Lehns, und es finden keine bestimmten Geldbußen statt. Eine Felonie der dritten Classe kann aber willkürlich mit einer geringeren Strafe belegt werden (§. 22.).

Es folgt dies aus den Bestimmungen der Lehnspunkte, Art. 2. 3. und 5. (Bel. Nr. 11.), wiewohl keine Classen der Felonie und ihrer Strafbarkeit vorhanden waren.

§. 26. (zu §. 197.) Das Particular-Recht gestattet keineswegs die Befugniß, das Lehn zu veräußern; vielmehr ist jede Art der Alienation ohne Vorwissen des Lehnsherrn ausdrücklich untersagt.

Lehnspunkte von 1720, Art. 6. — Auch bei den Lehnkammern zu Neuenheerse und Abdinghof herrschte das Princip unbedingt. Vgl. Lünig, Corp. Jur. Feud. I. Anh. S. 1674.

§. 27. (zu §. 228. 229. 230. 231. 233.) Der Vasall ist in keine Weise befugt, ohne Einwilligung des Lehnsherrn das Lehngut mit Schulden zu belasten, dasselbe zu verpfänden oder irgend eine nachtheilige Aenderung vorzunehmen. Da übrigens über sonstige Schulden, welche als Lehnschulden nicht abgewiesen werden können, und deren Verhältniß zu den Allodialschulden das Particular-Recht mit geringen Ausnahmen (§. 27.) keine Vorschriften enthält, so treten einstweilen die gemeinrechtlichen Bestimmungen, welche ehemals bei der Lehnscurie galten, als Normen ein.

Das Particular-Recht, in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Lehnrecht, untersagt zwar alle Verpfändungen u. s. w., s. Lehnspunkte Art. 5. u. 6. (Bel. Nr. 11.), schweigt aber über die sonstigen Lehnschulden, bei deren Gültigkeit, Zulassung, Verhältniß zu den Allodial-Schulden, und der Frage, ob sie die Substanz oder Nutzungen des Lehns treffen, das Allg. Landrecht ausdrücklich auf die Provinzialgesetze verweist. Die Lücke kann also nicht anders als aus den vorhin als gemeines Lehnrecht geltenden

Sähen ergänzt werden. Daß man aber mit Ausnahme weniger besonderer Observanzen, sich in den meisten Fällen nach gemeinem Lehnrecht richtete, findet sich im rechtshistorischen Theil des Anhangs §. 24. erläutert und durch Rechtsfälle belegt.

§. 28. Den Wittwen der adligen Vasallen kann in den Eheverträgen aus den Lehn- und Stammgütern eine Leibzucht (Witthum) zugesichert, und den Töchtern eine Bestattung und Ablage (Brautschaf, Abfindung) nicht versagt werden. In beiden Fällen geschieht die Bestimmung, wenn es einer Festsetzung bedarf, mit Rücksicht auf den Werth und Umfang der Güter, nach herkömmlicher Billigkeit und Verhältniß der Umstände.

Dies bezeugt der richterliche Ausspruch der Paderbornschen Stände und Räte vom Jahr 1522 (s. Belege zur Gütergemeinschaft No. XXV.), worin es heißt: also dat de Döchtere... erlich na vermoge der guter sollen bestadet und affgelecht werden, desglichen ouck den nagelaten Wedewen... ore lifftucht na vermoge der Hiligesbriff gehalten werden und folgen... hilden na olden Herkomen solichs wo gerort geborlich und billich... na werderunge der guder, als billich und geborlich sich fynden und eigen wyl, na gewontheit u. s. w. Vgl. auch Sentenz von 1425, Archiv IV. S. 182, wo ein Brautschaf vorbehalten wird; und den Spiegel'schen Vertrag von 1649, in v. Kramer's Weylarschen Nebenstunden, Theil 28. Nr. 1. wornach die Töchter, altem Gebrauch nach, von den Gütern honeste dotirt werden sollen. Man vgl. damit die Cölnische Erb-Landes-Vereinigung von 1590, in Scotti's Samml. der Prov. Ges. I. S. 158.

§. 29. (zu §. 358 u. f.) Bei denjenigen Lehnen, welche durch das westphälische Gesetz vom 28. März 1809 allodificirt wurden, wo aber durch das Gesetz vom 11. März 1818 die alten Erbfolgerechte bestätigt worden sind, treten die Regeln der Succession des vorhin geltenden gemeinen Lehnrechts ein. Da wo diese dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, müssen sie nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erklärt oder ergänzt werden.

§. 30. Diejenigen Lehne, welche, weil sie auf vier Augen standen, nicht allodificirt worden sind, sind den

Regeln des allgemeinen Landrechts unterworfen, in so fern dieses nicht auf die Provinzialgesetze verweist, oder die Fragen über das Successionsrecht auf einem andern Princip der Lehnsverfassung beruhen, in welchem Falle sie nach dem in die Provinzialverfassung aufgenommenen vorhinnigen gemeinen Lehnrecht beurtheilt werden müssen.

Beide Sätze sind in der Vorbemerkung zu diesem Titel bereits begründet worden. Das Gesetz von 1818 verfügt: „es sollen die vor Einführung der fremden Gesetzgebung geltend gewesenen Erbfolgerechte von Neuem bestätigt seyn.“ Hier reviviscirt das vorige Rechtssystem, das Provinzialrecht mit dem allgem. Landrecht als Subsidiarrecht, nach Vorschrift des Einführungspatents vom 5. April 1803. — Das Gesetz von 1825 §. 70. verweist bei den nicht aufgehobenen Lehnen pure auf das allgemeine Landrecht. Dies war zu rasch; denn wenn auch das Gesetzbuch sich häufig auf die Vorschriften des Provinzialrechts bezieht, und in so fern diese mit ihm zugleich gelten, so muß doch auch, wenn das Princip des in der Provinz vorhin geltenden gemeinen Lehnrechts dem des Gesetzbuches, als jetzigen gemeinen Rechtes, widerspricht, die alte Verfassung zur Norm genommen werden, weil sonst durch den Eingriff in die hergebrachte Verfassung eines Institutes wohl-erworbene Rechte würden können gekränkt werden. Deshalb ließ es das Patent von 1803 bei den vorhinnigen Gesetzen und Verfassungen, und bestimmte dem Gesetzbuch seine engen Schranken als Subsidiar-Coder, so wie dies bei der ersten Einführung überhaupt die Provinzial-Verfassungen der Rechtsinstitute nicht antastete. Wollte man aber dem Gesetz von 1825 die Kraft beimessen, daß dadurch das Lehnrecht des Gesetzbuches in allen Fällen, wo es sich nicht auf die Provinzialgesetze bezieht, als absolutes Recht eingeführt sey, so könnte ja dadurch die ganze Successions-Ordnung einer Provinz leicht über den Haufen geworfen werden. Die Provinzial-Verfassung hatte aber, wie in der Rechtsgeschichte hinlänglich bewiesen wird, das gemeine longobardische Lehnrecht in allen Fällen als Norm angenommen. Wo also das Landrecht mit diesem gleiche Principien hat, da kann es zur Ergänzung und Entscheidung von Controversen angewendet werden, und die Provinzial-Verfassung ist nur in einzelnen abweichenden Fällen zu berücksichtigen. Wo es sich aber ein abweichendes oder eigenthümliches Princip gebildet hat, müssen alle Folgesätze für uns cessiren, z. B. bei der Succession der Ascendenten, dem Linealsystem u. s. w.

§. 31. (zu §. 380.) Auch nach der Verfassung des Fürstenthums sind nur männliche Nachkommen des ersten Erwerbers zur Lehnsfolge berechtigt.

Die Lehne der Paderbornschen Curie sind reine Mannlehne. Vgl. Lünig C. J. F. I. p. 1654. 1674. des Anh. — Richterlicher Ausspruch von 1522 in den Belegen zur Gütergemeinschaft No. XXV. — Daß, wenn das belehnte Geschlecht ausstarb, die Blutsverwandten einer andern Linie, welche in der ersten Investitur nicht mit begriffen war, keineswegs succedirten, sondern das Lehn dem Lehnsherrn heimfiel, darüber sind Beispiele angeführt bei Ludolff, Observ. forens. I. obs. 101. p. 254.

§. 32. (zu §. 384—386.) Da die Provinzial-Gesetze über das Recht der Erstgeburt, des Seniorats oder Minorats nichts festsetzen, so kommt es allemal auf die geschlossenen Familienverträge und ihre rechtliche Beschaffenheit an, durch welche sehr häufig die gemeine Successions-Ordnung Abänderungen erlitten hat.

Die Lehnbriefe enthalten selten hierüber etwas; aber in den meisten bedeutenderen Vasallen-Familien waren Verträge vorhanden, wornach der Älteste succedirte, und die nachgeborenen Söhne auf andere Weise abgefunden wurden.

§. 33. (zu §. 411.) Zur Erhaltung der Lehnrechte der von dem ersten Erwerber abstammenden Agnaten ist eine Mitbelehnung, oder Investitur mit der gesammten Hand, in der Regel keineswegs erforderlich, sondern es kommt bei den einzelnen Lehnen auf das durch die Lehnbriefe erhaltene Herkommen an.

1) Die Mitbelehnung sämmtlicher successionsfähiger Erben wurde in früherer Zeit häufig gesucht, und bildete sich zur Gewohnheit. Der Älteste der Familie war gewöhnlich der Lehnträger, so wie auch durch Familienverträge Majorat und Primogenitur mehr und mehr eingeführt wurden. Die Belehnung geschah, wie das alte Recht sich ausdrückt: Jeden nach seinem Rechte. Und der Vasall begriff dies im Reversal mit den Worten: Ich bekenne für mich und alle meine Erben. (Ein Beispiel giebt: Archiv IV. S. 177.)

2) Enger war die Mitbelehnung gleich Berechtigter, z. B. mehrerer Söhne, sey es, daß sie am Ganzen, oder vermöge ihrer Erbrechte nur an einer Quote desselben Rechte hatten. Diese erhielten die Belehnung zu gesammter Hand, saßen in gesamm-

ter Wehre, im rechten Gesammtgute (Archiv IV. S. 182). In diesem Gesammtgute konnte doch eine Theilung der Berechtigten statt finden, d. h. in Rücksicht des Genusses und Besizes (Mutscharung). Das Gut blieb unversplittert.

3) Aus dem Gesammtgute trat aber der, welcher abgefunden, ausberathen wurde, sey es mit seinem Antheil des Lehnguts, oder auf andere Weise, heraus, und das Gesammtgut wurde dadurch ganz oder theilweise aufgehoben. So theilten sich nun die Familien in mehrere getrennte Linien und Geschlechter, die theils noch Sammtlehne (namentlich, wo die Theilung nicht gut möglich war, wie z. B. Gerichtsbarkeiten), theils getheilte Familienlehne, theils separate Lehne, zum Theil auch allodiales Erbvermögen besaßen. Die wechselseitigen Erbrechte waren in der Regel nicht aufgehoben. Die Glieder der verschiedenen Familien blieben Erben, Ganerben (Folger). Aber diejenigen, welche das Lehn, kraft gleicher Rechte, als Gesammtgut, in gesammter Wehre besaßen, können wir nicht Ganerben nennen, und wir können nicht die Ganerbschaften zum Gesamteigenthum rechnen\*).

4) Wie sich die Familien immer weiter ausbreiteten, und auf der einen Seite oft in Streitigkeiten geriethen, auf der andern Seite für die Erhaltung der Stammgüter und des Familienglanzes bedacht waren, schlossen sie, und zwar in Betreff der besondern, den einzelnen Linien verliehenen Lehngüter unter Genehmigung des Lehnsherrn, noch besondere Verträge, empfangen auch ihre Allodialgüter zu Lehn, und befestigten und erweiterten die wechselseitigen Ganerben-Rechte. Die auf den Grund solcher Verträge in ein wechselseitiges Erbverhältniß gestellten Güter nannte man nun auszeichnungswise Ganerbschaften, und die berechtigten Familienglieder Ganerben. Das Bezeichnende war, daß das Verhältniß sich auf Lehne und Erbgüter erstreckte, daß wechselseitiger Schutz, Zusammenhalten der Familienglieder, dem Geist jener gefährlichen und anarchischen Zeiten gemäß, dabei mit Hauptzweck war (Burgmannschaften), und daß allen zu Feindseligkeiten Veranlassung gebenden Familienstreitigkeiten sollte vorgebeugt werden. Sehr belehrend ist der Vertrag, den beide Calenbergische

\*) Eichhorn, Privatrecht §. 344. Note c. und §. 357., über Ganerben und die Erklärung des Wortes. Vergl. J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 478. 479 und 481. Ich bin der Meinung, daß gan von gehen herkömmt (man sagt daher Erbgang) und mit Folger, wie auch die Erben gewöhnlich bezeichnet werden, einerlei ist. Die Calenberger Urkunde von 1493 unterscheidet lyves- und nagande Erven. Aus der Benennung ganerven bildete sich erst der Ausdruck Ganerbschaft; coheredes können wir nicht sagen.

Linien im Jahr 1493 mit einander schlossen (Archiv V. S. 49), wodurch alle Sammtlehne und besondere Lehne, so wie alles übrige Vermögen theils getheilt wird, theils Sammtgut bleibt, und beide Theile doch Ganerben seyn und bleiben wollen, und den Ältesten der Familie zum Lehnsträger bestellen.

5) Die Belehnung zur gesammten Hand ist nach unserm Particular-Gewohnheitsrecht, so wie meist, und auch nach dem Begriff des Allgem. Landrechts, nur eine Mitbelehnung zur Wahrung der Successionsrechte geblieben. Die Lehnbriefe drücken dies gewöhnlich aus durch die Worte: zu Mitbehuf. Die alten Ganerbschaften haben sich durch jüngere Familienverträge der Natur der Stamm- und Fideicommissgüter angeschlossen. Wir sehen dies klar, wenn wir die zu verschiedenen Zeiten erneuerten Familienverträge prüfen, z. B. die der Herren von Spiegel zum Desenberg aus dem 15. 16. und 17. Jahrhundert. Vergl. Cramers Nebenstunden, Thl. 28. Nr. 1 u. 2.

§. 34. (zu §. 422.) Die Vermuthung streitet dafür, daß jedes Lehn der Paderbornschen Lehnscurien die Weiber ausschließt, indem ein Weiberlehn (Kunkellehn) nur zu den Ausnahmen der allgemein anerkannten Regel gehört, weshalb auch das Provinzial-Recht keine Vorschrift für ein solches Lehn giebt.

Die Belege finden sich bei Lünig, C. J. F. I. Ludolff, Observ. for. I. p. 254. Der Letztere führt Beispiele an, wo die Lehne als erledigt eingezogen wurden, wenn auch noch weibliche Nachkommen oder Familienglieder einer andern Linie vorhanden waren. Der Grundsatz wurde noch mehr befestigt durch die Familienverträge, welche die Güter meist zu Stammgütern machten, und Primogenitur-Recht einführten.

§. 35. (zu §. 437—443.) Nach der Verfassung des Particular-Rechts giebt es keine Erblehne; es müßte dann durch einen besondern Investitur-Vertrag die Successions-Ordnung ausdrücklich abgeändert worden seyn.

Aus der im Anhang mitgetheilten Rechtsgeschichte, und den Documenten bei Lünig, C. J. F. I. geht dies deutlich als Princip hervor, dem nur eine besondere Uebereinkunft derogiren kann.

§. 36. (zu §. 483.) Mehreren gleich berechtigten Lehnsfolgern fällt das Lehn zugleich an, wo nicht Familien-Vertrag und Herkommen ein Anderes begründen. Wenn aber das Lehngut einen Complexus bildet, so kön-

nen Jene dasselbe ohne Genehmigung des Lehnherrn nicht unter sich theilen, sondern nur Einer kann dasselbe antreten, und die Interessenten müssen sich über die Abfindung der Uebrigen einigen.

Die Polizeiordnung von 1655, Cap. 28. untersagt die Theilung der Lehngüter, eben so wie die der Meiergüter. Daß da, wo das Lehn aus mehreren Gütern oder Lehnstücken bestand, Naturaltheilung statt hatte, ist nie bezweifelt worden. Die Familien waren aber meist selbst darauf bedacht gewesen, ferneren Versplitterungen vorzubeugen, und die Lehngüter beisammen zu erhalten; der Theilungsfall wurde daher selten streitig. Die Gerichte erkannten aber, abgesehen hiervon, auf den quoten Theil des Lehns für den mitberechtigten Lehnsfolger.

§. 37. (zu §. 672.) Nach dem Herkommen der Lehnscurie konnte stets das erledigte und heimgefallene Lehn entweder zur Kammer eingezogen, oder *ex nova gratia* damit belehnt werden.

Das Letztere geschah besonders zu Gunsten der Seitenlinien, die nicht zur Succession berufen waren. Sonst wurde das Lehn meist eingezogen. Beispiele bei Ludolff, *Obs. for. I. p. 254.* Die Wahlcapit. vom 24. April 1788 enthält §. 14.: „So viel aber alle übrige heimfallende adelige Lehne betrifft, so sollen dieselbe mit Rath und Belieben des Domcapitels entweder zur Kammer eingezogen, oder aber an Adelige hinwieder übertragen werden, jedoch sollen die damit *ex nova gratia* zu belehnende vassalli dafür ein sicheres von dem Herrn zu determinirendes *pretium* zu erlegen schuldig seyn, von welchem *pretio* wenigstens die Halbschied zur Verbesserung der fürstlichen Tafelrenten zinsbar angelegt, und der Hofkammer incorporirt werden soll.“ Vergl. Kopp, *Bruchst. zur Erläut. der deutschen Rechte*, S. 68.

## Zweiter Abschnitt.

### Von Erbzinsgütern.

§. 38. (zu §. 819.) Nach der Verfassung der Provinz sind alle Güter, bei welchen ein getheiltes Eigenthum vorkommt, dem meierstädtischen Nexus und dem Meierrecht unterworfen. Alle Güter und Grundstücke dagegen, von welchen ein bloßer Zins, sey es an Geld oder Na-

turalien, entrichtet wird, sind volles Eigenthum, und stehen in der freien Disposition des Eigenthümers. In Betreff der als Reallast auf dem Grundstück haftenden Abgaben treten nur die allgemeinen Regeln ein.

Während man auf der einen Seite die verschiedenartige Qualität der Bauerngüter im Meierrecht auf eine Regel brachte, ließ man auf der andern Seite diejenigen, welche allmählig den gutherrlichen Nexus und die Untheilbarkeit gesprengt hatten, in volles Eigenthum übergeben. Die Erstern nannte man Meiergüter, und ihre verschiedenartige Entstehung zeigt sich unter Anderm noch in dem Ausdrucke: Canon, Zins oder Pacht, womit die Meier-Ordnung wechselt. Die andern nannte man Zinsgüter; da sie aber einer steten Theilung und freien Disposition unterworfen waren, und die Abgabe sich auf die einzelnen Parcelen repartirt hat, so giebt es eigentlich nur Zinsländereien und keine Zinsgüter. Es gilt davon die Vorschrift des Allgem. Landrechts I. 18. §. 681. Vergl. Meierrecht, Tit. I.

## Ein und zwanzigster Titel.

Von dem Rechte zum Gebrauch oder Nutzung fremdes Eigenthums.

### Dritter Abschnitt.

Von dem eingeschränkten Gebrauch und Nutzungsrechte fremder Sachen.

§. 39. (zu §. 342.) Da über die Frist zur Aufkündigung bei Pachtungen unbeweglicher Sachen und Gerechtigkeiten durch besondere Provinzial- oder statutarische Gesetze nichts bestimmte ist, so treten die Vorschriften des Gesetzbuches ein, in so fern nicht ein erweisliches Ortsherkommen bestimmte Fristen festsetzt.

Der all. §. 342. verweist auf besondere Provinzial- oder statutarische Gesetze. Diese existiren nicht, und würden durch die Einführung des französischen Gesetzbuches für erloschen zu achten seyn, wenn dieses nicht selbst Art. 1736, 1748, 1759 und 1762 auf Ortsgewohnheiten verwies, welche somit, da wo sie existirten, nicht erloschen, und, den Provinzialgesetzen gleichstehend, durch die

Einführung des Allg. Landrechts auch ferner erhalten worden sind. (Ueber Monatsweise gemiethete Wohnungen ist unterm 9. Januar 1812 eine ergänzende Verordnung gegeben.)

### Vierter Abschnitt.

Von den zur Cultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken.

§. 40. (zu §. 628.) Nach der Verfassung dieser Provinz giebt es keine Güter und Grundstücke, welche ohne ein bestimmtes Rechtsverhältniß, blos zur Benutzung und Cultur gegen gewisse vorbehaltene Vortheile ausgethan worden wären. Im Gegensatz von denen, die in vollem Eigenthum der Besitzer sind, giebt es nur solche, an welchen der, dem sie verliehen worden sind, ein nutzbares Eigenthum hat.

Dies ist im Meierrecht klar gestellt. Auf alle bäuerliche Besitzungen ist der §. 15. des Gesetzes vom 21. April 1825 anzuwenden. (Im Münsterschen Provinzialrecht von Schlüter wird §. 57. gesagt: „Alle zur Cultur und Benutzung in vorigen Zeiten erblich ausgesetzten Grundstücke sind in freies Eigenthum der Besitzer umgewandelt.“ Das ist kein Provinzialrecht, sondern ein Satz des Gesetzes von 1825. Er paßt aber auch gar nicht zu diesem Abschnitt des Landrechts, in welchem gerade von einem in der Regel nicht erblichen, sich der Zeitpacht nähernden Verhältniß die Rede ist, welches die Gesetze von 1825 nicht berühren.)

### Zwei und zwanzigster Titel.

Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegeneinander.

§. 41. (zu §. 78 u. 79.) Ein Fahrweg soll, wo dies thunlich ist, wenigstens anderthalb Wagenspur breit seyn, damit die Fahrenden nicht immer dieselbe Spur halten dürfen.

Wegebesserungs-Edict von 1783 (Bel. Nr. 31.). Das Allg. Landrecht bestimmt die Breite der Fußsteige, Wege und Viehtriebe eventuell, und läßt es bei den Verabredungen, und den in den Provinzialgesetzen enthaltenen Bestimmungen bewenden. Diese sind um so mehr zu berücksichtigen, da auch das französ. Gesetzbuch die

particularen und polizeilichen Verordnungen in dieser Beziehung aufrecht erhielt, Art. 650. u. 652. Unsere Provinzialgesetze enthalten außer der erwähnten Bestimmung nichts über diese Gegenstände; es existirt aber wohl meist ein verjährter Besitzstand und Ortsherkommen.

§. 42. Wenn an den Seiten der Wege und Straßen Hecken, Sträucher und Bäume gepflanzt sind, so müssen die überhängenden Zweige und Aeste gekürzt, auch wohl Hecken und Bäume ganz geräumt werden, wenn der Weg das erfordert, und derselbe nicht wenigstens vier Wagenspuren Breite hat.

Diese Bestimmung wegen der zum Nachtheil der Wege geschehenden Pflanzungen enthält ebenfalls das allegirte Edict von 1783. Auch die alten Gewohnheitsrechte verlangten, daß die Wege geräumig mußten gehalten, und die Durchfuhr nicht durch Bäume durste gehindert werden. Das Delbr. Landrecht Cap. 7. §. 10. drückt dies sinnlich aus, dahin: daß Einer mit einem quer vor sich habenden Wiesenbaum unbehindert die Straße passiren könne. (Man vergl. alterthümliche Bestimmungen über Breite der Wege, in dem Rechtsbuch: Anhang des Femgerichts, S. 558.)

§. 43. (zu §. 80. 82. 170 u. f.) Der Eigenthümer des Waldes, in welchem eine Hütungsgerechtigkeit zusteht, kann den achten Theil in Heinigung und Hegung legen, damit daselbst junges Holz aufschlage oder gepflanzt, auch bei guter Mast der Boden mit Eicheln besäet werde. Wenn dieser achte Theil wieder losgegeben wird, kann ein anderer Achttheil in Zuschlag genommen werden, und so weiter, bis das gesammte Holz geheinigt ist. Die zur Hude berechtigten Privatpersonen oder Gemeinheiten dürfen die in Heinigung gezogenen Holztheile mit ihrem Vieh nicht betreiben.

Holzordnung von 1669 Art. 2. (Bel. Nr. 4.), und Edict wegen der Heinigung von 1741 (Bel. Nr. 17.).

§. 44. Diejenigen Plätze, welche Holzgrund gewesen, und eine Zeitlang unbepflanzt und öde liegen geblieben sind, können ohne Widerspruch der Hudeberechtigten, jedoch auch ohne deren weitere Beeinträchtigung, wieder bepflanzt und als Wald behandelt werden.

Edict wegen der Heiningung von 1741, Art. 4. (Bel. 17.)

§. 45. (zu §. 83.) Jeder ist gehalten, sein Vieh dem gemeinen Hirten vorzutreiben, und es darf solches nicht durch Rinder zwischen dem Korn und sonst allein gehütet werden. Diejenigen, welche eigene Kämpfe und Weiden haben, können, wenn sie solche gehörig zumachen, ihr Vieh ohne Hüter hineintreiben.

Verordnung vom Jahr 1710 (Bel. Nr. 9.). Dasselbe verfügte schon, damit die Jugend nicht vom christlichen Unterricht abgehalten wurde, die Kirchenordnung von 1686 Cap. XI. §. 9. Nr. 7. Die Verfügung ist erneuert in dem Edict vom 4. Nov. 1795, §. 12.

§. 46. (zu §. 83.) Damit auch durch die Hirten und Schäfer selbst keine Beschädigung vorgenommen werde, ist denselben verboten, Barten, Aerte oder anderes scharfes Hauwerk, womit Holz gehauen, geplacket oder gesplissen werden kann, bei sich zu tragen. Wenn sie dagegen handeln, sollen sie das Hauwerk verloren haben und einen Thaler Strafe erlegen.

Holzordnung von 1669, Art. 7 u. 9.

§. 47. (zu §. 110 u. 111.) Wann die geschlossene Zeit zur Hütung auf Wiesen im Frühjahr anfangt, und wie lange sie dauere, darüber herrscht verschiedenes Herkommen, wobei es in den einzelnen Fällen sein Bewenden hat.

Die Berechtigungen gereichen oft zum großen Nachtheil. Die Provinzialgesetze haben aber nichts darüber festgesetzt.

§. 48. (zu §. 129 u. 130.) Nur an den Orten, wo entweder die Schweine mit den Ziegen zugleich, oder die Ziegen allein, in offenen Feldern und Weiden an den Feldbüschen außerhalb der Waldungen, gehütet werden, dürfen die Ziegen mit den Schweinen, oder vor den gemeinen Hirten, getrieben werden. An den Orten aber, wo außer den Waldungen keine besondere Schweine- oder Ziegenhude vorhanden ist, sollen die Ziegen entweder ganz abgeschafft, oder im Stalle gefüttert werden.

§. 49. Diejenigen Hirten, welche in ihre Frist eine

oder mehrere Ziegen, wenn sie auch selbst der Gemeinde zugehören, mit in die Waldung nehmen, oder darin treiben, sollen jedesmal in drei Goldgulden Strafe, oder im Fall der Unvermögenheit in 14tägiges Gefängniß verurtheilt werden. Die Eigenthümer von Ziegen, welche in den Waldungen, oder an den um die Gärten, Kämpfe, Wiesen und Zuschläge gepflanzten Hecken und Bäumen Schaden thun, und betroffen werden, sollen zum ersten Mal in zwei Goldfloren Strafe genommen, und im Wiederbetretungsfalle sollen die Ziegen confiscirt werden.

Verordnung wegen des Haltens der Ziegen, vom Jahr 1773. (Bel. Nr. 27.)

§. 50. (zu §. 146.) Auch nach der Verfassung dieser Provinz ist die Schäfererei-Gerechtigkeit in der Regel als ein Vorrecht der Gutsherrschaften anzusehen.

Dies ergiebt die geschichtliche Entstehung der Dörfer, und es geht aus den vielen Bewilligungen hervor, die die Gutsherrn zu Gunsten der Bauern fast überall gemacht haben.

§. 51. (zu §. 181.) Privatpersonen, welche zur Hude berechtigt sind, wie auch Städte und Gemeinheiten, welche ihr Vieh in den in Beschlag und Heinigung gezogenen Holztheil treiben, und beschädigen lassen, sollen in eine Strafe von 20 Goldgulden verfallen. — Wer blos die Heinigung übertritt, soll nach dem Verhältniß des darin verübten Schadens mit doppelter Geldstrafe belegt werden.

Edict wegen der Heinigung von 1741, und Holzordnung von 1795, welche durch vorstehenden §. wohl am richtigsten vereinigt werden. (Vergl. Westphäl. Decret vom 29. März 1808, Art. 97., welches gleichfalls bis zur Public. eines Forstgesetzbuches die bisher in den Provinzen geltenden Grundsätze anerkannte.)

§. 52. (zu §. 187.) Das Mastungsrecht kommt in der Regel dem Eigenthümer der Bäume zu, und es ist in den Provinzialgesetzen nichts bestimmt, was diesem Grundsatz entgegenläuft.

§. 53. (zu §. 190.) Wenn an den Eichen- oder Büchen-Bäumen Mast verspürt wird, sollen die Forstbedienten

mit einigen des Gehölzes erfahrenen alten Leuten die Mast besichtigen, und wenn dieselbe an Eichen oder Buchen zu fallen anfängt, soll allen Schäfern, Pferde- Kuh- und Schweinehirten das Gehölz verboten werden. Auch ist alles Buch- oder Eichellesen verboten, und der Uebertreter soll mit sechs Groschen, und nach Befinden der Umstände, und im Wiederholungsfalle, höher bestraft werden.

Holzordnung von 1669, Art. XXVI.

§. 54. Nach vollzogener Besichtigung soll die Mast angeschlagen, und der Anschlag jedes Ortes festgestellt werden. Auch soll wegen der Sammethölzer oder Marken mit den Mitberechtigten eine Vereinbarung getroffen werden, damit die Zahl der Schweine nicht überhäuft werde. — Wenn fremde Schweine in die Mast können genommen werden, soll die festgesetzte Zahl in keiner Weise überschritten werden.

Holzordnung von 1669, Art. XXVII. und XXVIII.

§. 55. Sollten Orte, welche in den herrschaftlichen Waldungen zur Grashude berechtigt sind, ein herkömmliches Recht erlangt haben, die Mast um ein Billiges zu gewinnen, so hat es hierbei sein Bewenden.

Holzordnung von 1669, Art. XXVIII.

§. 56. Die fruchtbaren Bäume sollen so viel wie möglich zur Mast erhalten werden.

Holzordnung von 1669, Art. XIX. und XXVI. Freilich wird dies, und was sonst die Holzordnung in dieser Beziehung vorschreibt, mit der Bestimmung des Allg. Landrechts §. 196. zusammenfallen, daß nämlich auch Masthölzer nach forstmäßigen Grundsätzen können geschlagen werden.

§. 57. (zu §. 213 — 220.) Die Holzberechtigten dürfen die Holzfahren, es sey mit Karren, Wagen oder Schlitten, nur bei gutem Tage, nicht aber des Nachts thun. Wer bei nächtlicher Weile, oder zu später Abendzeit im Holz mit Fahren oder Hauen betroffen wird, soll gepfändet und nach Befinden gestraft werden.

Holzordnung von 1669, Art. XIV. Die Verordnung wegen

des neuen Waldes von 1716 (Bel. Nr. 38.) verbietet dies bei fünf Goldgulden Strafe.

§. 58. Das Holz darf nur an den angewiesenen Wochentagen abgeholt werden. Wer außer diesen Tagen Brennholz abholt, oder in den Gehölzen mit Aexten, Beilen und Barten sich finden läßt, der soll gepfändet, und wegen gebrochener Ordnung in einen halben Thaler Strafe genommen werden.

Holzordnung von 1669, Art. XV. Die alte Holzordnung hat noch immer das Anweisen ganzer Bäume, und kein gehauenes Klasterholz im Sinn. Das Raff- und Leseholz, bei welchem keine Instrumente durften mit in den Wald genommen werden, kennt sie auch nicht, sondern unterscheidet nur unfruchtbares, unschädliches Holz, welches zu hauen und wegzuholen erlaubt war. Der Fall des §. 220. des Allg. Landrechts ist daher nicht bedacht.

§. 59. An den Bäumen, die durch Windschlag fallen, haben die Holzberechtigten, ohne Verfügung des Waldeigenthümers, keinen Anspruch.

Holzordnung von 1669, Art. XXXIII.

§. 60. Das Kohlen- und Aschenbrennen ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Waldeigenthümers und ohne gehörige Anweisung des dazu zu verwilligenden Holzes, gänzlich untersagt.

Holzordnung von 1669, Art. XX. bis XXII. und Verordnung wegen des neuen Waldes von 1716, §. 9.

§. 61. (zu §. 237.) Auch nach der Verfassung dieser Provinz darf der Holzberechtigte das ihm zu seinem Bedürfniß überwiesene Holz nicht verkaufen, oder Gewerb damit treiben; es ist dies bei Strafe untersagt.

Holzordnung von 1669, Art. XVIII. Das Gesetz sagt: „Der- selbe soll unsere schwere Ungrad und willkürliche Strafe verwirkt haben.“ Es tritt daher jetzt das angemessene Präjudiz des allg. Landrechts §. 237. ein, wornach man sich auch in praxi richtet. Das westphäl. Decret vom 29. März 1808 Art. 180. verbot den Verkauf bei Strafe der Confiscation, und einer dem Werthe angemessenen Geldbuße.

## Zweiter Theil.

---

### Zweiter Titel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der  
Aeltern und Kinder.

### Sechster Abschnitt.

Von der Erbfolge der Aeltern und anderer Verwandten  
in aufsteigender Linie.

§. 62. (zu §. 519.) Die Erbfolge geschichteter Kinder, und deren Verhältniß zu den Erbrechten der Aeltern und Ascendenten, ist, bei stattfindender ehelicher Gütergemeinschaft, ein Ausfluß dieses Rechtsverhältnisses, weshalb darüber gehörigen Orts die nöthigen Vorschriften beigebracht sind. (Vgl. Abschn. von der ehelichen Gütergemeinschaft §. 65 u. 66.)

### Vierter Titel.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten.

§. 63. (zu Abschn. III.) Die Fideicommiß-Qualität einzelner Güter in diesem Fürstenthum besteht nur in einer durch Familienverträge geänderten Successionsordnung in die Lehngüter der Familie. Die Vorschriften über Familien-Fideicommiße, in so fern diese nicht durch die fremde Gesetzgebung und die spätere Bestätigung der vaterländischen Gesetze ihre Qualität verloren haben, fallen also

mit denen über die Lehngüter zusammen. (S. I. Tit. 18. Abschn. 1.)

Das Königl. westphäl. bestätigte Staatsrathsgutachten vom 9. Januar 1808 bestimmte, daß Kraft des Art. 896. des franzöf. Gesetzbuches die fideicommissarischen Substitutionen nicht weiter bestehen könnten, daß demnach der Fideicommisserbe, welcher vor dem 1. Jan. 1808 geboren sey, noch zur Succession gelangen solle, jedoch nur er allein, und dergestalt, daß ihm die völlig freie Verfügung über die Güter zustehe. — Durch die Königl. preussische Gesetzgebung erhielt diese Bestimmung hinsichtlich der zur Succession Berechtigten, in den Gesetzen v. 11. März 1818, und v. 9. Juni 1827, dieselben Modificationen, wie sie die Gesetze in Betreff der Aufhebung der Lehnsuccession erlitten hatten.

## Siebenter Titel.

V o m B a u e r n s t a n d e.

§. 64. (zu §. 28.) Auch nach der Verfassung und dem Herkommen der Provinz sind alle Glieder der Dorfgemeinden zur Nutzung der Gemeingründe durch Hütung, Holzung u. s. w. berechtigt. In so fern mehrere Gemeinden dieselbe Hude benutzen, bilden sie eine Hudegenossenschaft.

Im Einzelnen findet manche besondere Einrichtung, und manches Hergebrachte statt, welches durch die Bestimmung des §. 31. dieses Titels gewahrt wird.

§. 65. Da wo die Hude- und Holzberechtigten noch eine Markgenossenschaft bilden, hat es bei den herkömmlichen Nutzungsrechten, und bei den wechselseitigen Verpflichtungen überall sein Bewenden.

Nur die Holzordnung von 1669, Art. V. erwähnt der Marken, indem sie bestimmt, daß da, wo mehrere Berechtigte sind, die Gleichheit müsse gehalten, und von keinem Theil ohne Verabredung mit den Uebrigen etwas disponirt werden. Eigentliche Marken-Einrichtung existirt nicht mehr; doch giebt es noch Markgenossen, in deren Berechtigungen sich manches Altherkömmliche erhalten hat. Auch in Städten, z. B. in Lügde, giebt es noch Genossenschaften, die einen gemeinschaftlichen Wald haben, ohne sich Markgenossen zu nennen, aber nach alten Statuten und Regeln sich richten.

§. 66. (zu §. 37.) Die Gemeinden und Hudegenossen sind verpflichtet, die offenen Weiden, worin das Hornvieh keinen Schatten hat, mit Eichen- und Pappelweidenstämmen zu bepflanzen, und diese zum gemeinsamen Nutzen zu unterhalten.

Dies verfügt die Landesordnung vom 22. Febr. 1768. (Bel. Nr. 24.)

§. 67. (zu Abschn. III.) In dieser Provinz bestand ehemals, neben der eigentlichen Gutsherrschaft, auch ein Leibeigenthum, welches auf particularer Verfassung Westphalens beruhete; durch die französisch-westphälische Gesetzgebung, und die späteren vaterländischen Gesetze, ist sowohl Leibeigenthum, als eigentliche Gutsherrschaft (als Obrigkeit und Vertretung) aufgehoben worden, und was an privatrechtlichen Verhältnissen aus ehemaliger provincialrechtlicher Verfassung bestehen geblieben ist, das wird im Meierrecht seines Orts bestimmt.

Wir verweisen auf den Abschnitt vom Meierrecht, der die ganzen gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse umfaßt. In Betreff des gutsherrlich-obrigkeitlichen Verhältnisses in den ältern, durch die französische Gesetzgebung nicht berührten Provinzen des Staats vgl. von Kamph, Abhandl. in den Jahrb. Heft 68, S. 236 u. f. Resc. des Min. des Innern v. 28. Jul. 1825. Annal. XII. S. 751.

## Neunter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Adelsstandes.

§. 68. (zu §. 38. u. 80.) Die Eigenschaft der adlichen oder Rittergüter hat sich auf geschichtlichem Wege ausgebildet, und ist so in die frühere Verfassung der Provinz übergegangen. Alle die, welche ehemals die Qualität der Rittergüter hatten, genießen die Landtagsfähigkeit ihrer Besitzer.

Der 9. Titel des N. Landrechts hat durch die neuere Gesetzgebung vielfache Modificationen erlitten. Der Adel genießt nur noch den Ehrenvorzug seines Standes; die bürgerlichen Rechte im Staat sind durch die Zwischenherrschaft der westphälischen Verfassung und durch die jüngeren vaterländischen Gesetze gleichge-

stellt worden. Es kann daher von denjenigen provincialrechtlichen Verfassungen, auf welche das Landrecht deutet, keine Rede mehr seyn. Nur die Auszeichnung der Landtagsfähigkeit ist wieder in das Leben gerufen, durch das Königl. Gesetz vom 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen, wo es §. 8. heißt: „In dem zweiten Stande wird Wählbarkeit begründet, 1) durch den Besitz eines früher landtagsfähigen Ritterguts, von welchem jährlich an Grundsteuer wenigstens 75 Thaler entrichtet werden.“ Hierin liegt aber zugleich die gedoppelte Modification des früher ausgedehnteren Rechtes jedes Rittergutsbesizers, am Landtag Theil zu nehmen; und ferner die Aufhebung des statutenmäßig angeordneten Vorzuges, der von einer gewissen Ahnenzahl abhing. (Vgl. geschichtl. Anh. §. 23.) Denn die Landtagsfähigkeit hängt nicht mehr von der Person, sondern von der Qualität des Gutes ab. Man kann nun nicht sagen, daß ein solches Gut, dessen Besizer unter vorhinniger Verfassung die Ahnenprobe nicht machen konnte, die Landtagsfähigkeit verloren habe; vielmehr quiescirte diese nur wegen einer fehlenden persönlichen Eigenschaft seines Besizers, auf die es nach gegenwärtiger Verfassung und Gesetzgebung nicht mehr ankommen kann.

## Eilfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

### Eilfter Abschnitt.

Von Zehnten und anderen Pfarrabgaben.

Anmerkung. Die Lehre von dem Zehnten gehört zu denjenigen, welche das französische Gesetzbuch nicht kannte, und wo demnach die frühere Gesetzgebung der einzelnen Provinzen so bestehen blieb, wie sie bei der Einführung jenes neuen Gesetzbuches vorgefunden war, wie hierüber in dem geschichtlichen Theil das Weitere sich ausgeführt findet. Da nun das Patent vom 5. Apr. 1803 die in solchen einzelnen Rechtsmaterien gültig gewesenen Gesetze und Gewohnheiten anerkannte, und das Patent vom 9. Sept. 1814 wieder die Provinzialgesetze bestehen ließ, welche die fremde Gesetzgebung nicht aufgehoben hatte, so gelten auch hier fortwährend die vorhinnigen Landesgesetze, namentlich die Zehntordnung vom Jahr 1741, welche die frühere vom 27. März 1659 \*),

\*) Dies Gesetz enthält fast bloß allgemeine Ermahnungen, und verfügt eine

23. Jun. 1661, 16. Jun. 1668, und 18. Jun. 1697 ergänzt, und in sich aufgenommen hat. Wenn es gleich im Eingang des Ges. von 1741 heißt, daß alle Vorschriften, so darin enthalten, „den göttlichen und canonischen Gesetzen durchgehends gemäß seyen,“ so kümmert es uns doch nur in seinen Dispositionen als Provinzialverordnung, und das Allg. Landrecht ist das Subsidiarrecht, aus welchem die particularrechtlichen Bestimmungen müssen ergänzt und vervollständigt werden.

§. 69. (zu §. 874.) Der Zehnten besteht in der Regel aus dem zehnten Theil aller auf dem zehntbaren Acker gewachsenen Früchte; doch kann derselbe auch, ohne seine Natur zu ändern, herkömmlich in einer größeren oder geringeren Quote bestehen.

Die Zehntordnung von 1741 §. 6. sagt, „daß juxta regularem decimarum naturam dem Zehntherrn die Zehntportion aller auf dem zehntbaren Acker nach Anweisung allen Rechts ohnverneinlich zustehet.“ Es gab aber auch Fälle, wo nach einzelner Herkunft eine andere Quote entrichtet wurde. So zog namentlich das Kloster Wormeln bald das zehnte, bald das zwanzigste Gebund.

§. 70. (zu §. 876—878.) Es gehören dazu nicht blos mahlbare Kornfrüchte, sondern auch alle übrige auf zehntbaren Aeckern vorhandene Gewächse, als Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Kohl u. s. w., in so fern dem Zehntherrn davon dem Herkommen gemäß der Zehnte gebührt.

Dies bestimmt §. 1. der Zehntordnung.

§. 71. (zu §. 880.) Ob die Früchte, welche im Brachfelde gebaut werden, zehntfrei sind, hängt von dem besondern Herkommen ab.

Die Regel folgt eigentlich schon aus dem vorhergehenden §., wornach alles, was der Acker zu jeder Zeit erträgt, dem Zehnten unterworfen ist. In früherer Zeit konnte die Frage nicht leicht zur Sprache kommen, da die Brache die Regel ausmachte. Wie nun bei verbesserter Ackerkultur, und bei dem Anbau verschiedener sonst nicht üblicher Fruchtarten, die Brache geändert wurde, rechnete man wohl anfangs das Brachjahr nicht, unterwarf aber all-

---

allgemeine Recherche und Designationen, weil das ganze Zehntwesen durch den dreißigjährigen Krieg in Unordnung und völlige Verwirrung gerathen war.

mäßig alle Früchte dem Zehntrecht. Wir erkennen dies aus den Landtagspropositionen der Städte vom J. 1580, welche wünschen, daß ihre Meier mit Erhebung der Zehnten in Brackzeiten, wie an einigen Orten angefangen sey, überhoben werden möchten.

§. 72. (zu §. 885 u. 888.) Es ist dem Zehntpflichtigen untersagt, von den zehntbaren Ländereien und Aeckern ohne des Zehntherrn Einwilligung ansehnliche Stücke abzureißen, und daraus Gärten, Wiesen und Weiden zu machen, wodurch das Recht des Zehntherrn benachtheiligt wird.

Zehntordnung §. 9. Dies Gesetz droht zugleich eine Strafe von 10 Goldgulden an, und verfügt, daß die Ortsobrigkeit durch Einreißung des widerrechtlich angemasteten Zuschlags inhibiren soll. Diese Bestimmungen müssen aber nach dem System des gegenwärtigen gerichtlichen Verfahrens cessiren.

§. 73. Sollte den Zehntpflichtigen ein solcher Zuschlag nothwendig seyn, oder zu größerem Nutzen gereichen, so muß er sich vorher mit dem Zehntherrn abfinden, und sich wegen eines für den Abgang des Zehnten verhältnißmäßig anzuschlagenden jährlichen Prästandi mit ihm vergleichen.

Zehntordnung §. 9. Für den Fall, daß keine gütliche Einigung zu Stande käme, muß das N. Landrecht §. 886. und 887. die Norm geben. — Zuschlag ist der technische Ausdruck für die Umzäunung oder Umwallung eines von der offenen Feldmark zu trennenden Grundstücks.

§. 74. (zu §. 890 — 892.) Wenn Wiesen oder Hudegründe, welche erweislich zu dem zehntbaren Lande gehören, umgepflügt und besäet werden, so hat der Zehnherr das Recht, den Zehnten davon zu ziehen.

So bestimmt es die Zehntordnung §. 9. Der Zusammenhang läßt wohl schließen, daß nicht von Gründen die Rede ist, welche ehemals zum zehntbaren Acker gehörten, sondern von solchen, welche in der zehntbaren Feldmark erst urbar gemacht, und mit Früchten bestellt werden.

§. 75. (zu §. 895.) Der Zehntberechtigte hat die Befugniß, auf jedem zehntbaren Stück Land entweder beim ersten oder zweiten und jedem anderen Gebund oder Garben, auch an jedem Ort des Ackers mit Abzählung

und Aussehung des Zehnten den Anfang zu machen, und so fort zu zählen.

Zehntordnung §. 2. Diese Bestimmung erweitert nur die Vorschrift des alleg. §. des Landrecht, und giebt zugleich als Grund an, daß sonst den Zehntpflichtigen nicht schwer fallen würde, die Gebunde oder Garben in solche Ordnung zu legen, daß jedesmal das zehnte Bund, oder die Garbe, die geringste oder schlechteste sey, mithin ein Gewissenloser den Zehntherrn in Schaden bringen könne.

§. 76. (zu §. 896.) In so fern der Zehntpflichtige in derselben Feldmark mehrere Stücke Land hat, die mit der nämlichen Gattung von Kornfrüchten bestellt sind, kann von einem Acker auf den andern der Zehnten gezahlt werden, sie mögen aneinander grenzen, oder weit getrennt liegen.

Zehntordnung §. 3.

§. 77. (zu §. 898 u. 899.) Wenn bei dieser Zählung auf dem letzten Stück des Zehntpflichtigen nicht mehr zehn, sondern nur zwei bis neun Gebunde oder Garben vorhanden sind, und so der Zehntsammler nicht zum zehnten Gebund gelangen kann, so soll von den übrig bleibenden Gebunden oder Garben gleichwohl der zehnte Theil dem Zehntberechtigten ausgebunden, abgetheilt und verabsolgt werden.

Zehntordnung §. 4.

§. 78. Eben so wird es gehalten, wenn der Zehntpflichtige nur ein einziges Stück Land haben sollte, worauf keine zehn Gebunde und Garben wachsen, oder auf welchem einige Bunde über die Zahl zehn befindlich sind.

Zehntordnung §. 5.

§. 79. Diejenigen Gebunde, womit die Kornhaufen auf dem Acker bis zum Einbinden gegen den Wind und Regen bedeckt werden, und welche Döcken genannt werden, sind ebenfalls zehntbar, und es soll davon, sie mögen groß oder klein seyn, so wie von allen übrigen Gebunden oder Garben, der Zehnte gegeben werden. Es gilt dies nicht blos von den mahlbaren Kornfrüchten, son-

hern auch von allen übrigen auf zehnbaren Aeckern vorhandenen Gewächsen, als Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Kohl u. s. w., falls davon dem Zehntherrn, dem Herkommen gemäß, der Zehnte gebührt.

Zehntordnung, §. 1. — Die Klagen über den Abgang des Zehnteinkommens waren seit langer Zeit sehr häufig. (Kammersatzungen von 1662).

Hauptbeschwerden waren, daß man die Zehntfreiheit der Döcken durchgesetzt, und um diese einträglich zu machen, viele kleine Haufen errichtet, und so die Döcken vermehrt hatte (Zehntord. §. 1.); ferner, daß die Aecker in viele kleine Stücke oder Morgen und Parcelen getheilt worden waren, welche kein Zehntbund abwarfen (Zehntord. §. 3.). Diese Zersplitterung geschah besonders bei den Grundstücken der Städte, und wir lesen in einem Revers der Stadt Paderborn vom J. 1642 art. 5.: „Weilen ein hochwürdiges Thumcapitul sich nicht uneben beschwert, daß wegen Zerfließ- und Zertheilung der zehnbaren Länder ein merkliches an dessen Zehnten umb hiesige Stadt abgehet, so soll solches hinführo nicht mehr beschehen, sondern sothane Zertheilung verboten, und dieselbe ohne hochgedachten Thumcapituls Consens und Belieben nicht gestattet werden, sonsten aber auf den inskünftig begebenden widrigen Fall von einem Stück zum andern selbigen Landes aufgezehndt werden.“ — Beiden Nachtheilen wurde durch die Landesordnung von 1668, und durch die späteren Zehntordnungen vorgebaut; man hatte sich aber, wie die jüngste Zehntordnung bezeugt, an jene Vorschriften nicht gekehrt, und keck behauptet, daß die Verordnungen nicht ins Leben getreten, und nie befolgt worden seyen. So schärste nun die letzte Zehntordnung jene Vorschriften aufs Neue ein, und verursachte dadurch überall große Beschwerden, Unruhen und einen Widerstand, der besonders zu Wormeln zu einer traurigen Katastrophe führte\*). Das Kloster hatte nämlich von der Zehntordnung Gebrauch machen, und sowohl überzählen, als die Döcken zehnten wollen, und war darüber mit den Bauern in einen Rechtsstreit gerathen. Diese behaupteten ein jus quaesitum, welches der Landesherr durch kein Gesetz habe beschränken können. Das Officialatgericht erkannte unterm 22. Jul. 1768 dahin, daß das Kloster in den Besitz der

\*) Vgl. Wahre Geschichte der zwischen dem Kloster zu Wormeln und der Dorfgemeinde entstandenen Mißhelligkeiten 1797. Und als Entgegnung: Rechtfertigung meines Betragens u. s. w. von W. F. v. Hiddessen, Freiherren zu Warburg, 1797.

Zehntberechtigung nach Maaßgabe der Landesordnung zu sehen sey, verstattete aber der Gemeinde, den Beweis gegen den auf solche Art vom Landesherrn und vom Oeffizialatgericht dem Kloster zuerkannten Besitz in petitorio anz- und vorzubringen. — Dies Erkenntniß erlangte, bei verschleppter Sache, erst am 27. Jun. 1796 die Bestätigung des Reichskammergerichts, und es wurde nun der Beweis zwar angetreten, aber vom Oeffizialatgericht als unerheblich verworfen, und zugleich die Befolgung der Zehntordnung aufgegeben. Die Gemeinde legte Rechtsmittel ein, und das Kloster bewirkte die Execution auf den ihm zuerkannten Besitz. Am 19. Sept. 1797 rückte ein Commando Soldaten ein, und es kam zu einem blutigen Handgemenge, bei welchem die Soldaten, welche Feuer gegeben hatten, in die Flucht getrieben wurden. Die benachbarten Dörfer eilten zu Hülfe, und das Kloster wurde erstürmt und verwüstet, welches eine Besetzung dieser Ortschaften von hessischen Truppen zur Folge hatte. Propst und Aebtissin bewilligten in der Noth den Bauern alle ihre Prätenstionen. Die Erkenntnisse der Landesgerichte erhielten aber durch das Erk. des Reichskammergerichts vom 19. Febr. 1800 ihre volle Bestätigung.

§. 80. (zu §. 900.) Die vom Zehntherrn ernannten Zehntsammler oder gestellten Pächter, sollen den Zehnten nicht anders, als nach Vorschrift der Zehntordnung ziehen, und daß sie solches getreulich thun wollen, dem Zehntherrn mit Verpfändung ihrer Haab und Güter angeloben.

Zehntordnung §. 6.

§. 81. (zu §. 901—906.) Es dürfen von dem zehnbaren Lande keine Früchte abgeführt und eingeschauert werden, bis vorher von dem Zehntherrn oder dessen Pächter, und den dazu bestellten Zehntsammlern der Zehnte abgesetzt und ausgezahlt ist.

Zehntordnung §. 8.

§. 82. Damit aber nicht durch Gewitter oder andere Zufälle die Kornfrüchte auf dem Acker Schaden leiden und verderben, der Zehntpflichtige auch durch verspätete Einfuhr seiner Früchte in der übrigen Feldarbeit nicht gestört und aufgehalten wird, soll vom Zehntberechtigten, oder seinem Zehntsammler, sobald die Früchte auf dem Acker gebunden sind, und der Zehntpflichtige dies angezeigt, und auf Abnahme des Zehnten angetragen hat,

dieser längstens binnen vier und zwanzig Stunden gezählt und ausgezogen werden.

§. 83. Wird diese Frist nicht eingehalten, so hat der Zehntpflichtige die Erlaubniß, den Zehnten selbst auszusetzen, und liegen zu lassen, die übrigen Früchte aber nach Hause zu fahren. Ihm oder seinen Leuten soll alsdann völliger Glaube beigemessen werden, daß der Zehnte richtig ist ausgesetzt worden, und kein Betrug, so wie keine Verkürzung dabei statt gefunden hat.

Beide Bestimmungen sind im §. 8. der Zehntordnung enthalten.

§. 84. (zu §. 908.) Sollte der Zehntpflichtige aber, im Widerspruch mit obigen Verordnungen, den Zehnten richtig abzuliefern sich weigern, so soll er für jedes entzogene Gebund dem Zehntherrn Einen Thaler geben, oder mit verhältnißmäßiger Civil-Arreststrafe belegt werden, auch die geweigerten oder entführten Gebunde zurückgeben.

Zehntordnung §. 7.

§. 85. (zu §. 909.) Der gezogene Zehnte braucht nicht vom Zehntpflichtigen eingefahren zu werden, sondern der Zehntberechtigte muß die Einfuhr selbst besorgen, wenn nicht sonst jener zu Diensten verpflichtet ist, welche herkömmlich für das Einfahren der Zehntfrüchte verwendet werden dürfen.

Seit man den Zehnten wieder anfang in Natur zu ziehen, hatte sich das Dienstverhältniß meist schon anderweit regulirt und festgestellt, und das Herkommen widersprach schon der Forderung, die Zehntfrüchte einzufahren. Ueberbleibsel davon finden sich in der Geschichte der Dienste.

§. 86. (zu §. 910.) Der Kleinzehnte oder sogenannte Gartenzehnte hat nur da statt, wo ein besonderes Herkommen dazu berechtigt.

Man kann ihn nicht als Regel betrachten, denn da die geschlossenen Gärten sich meist vom Zehnten befreit hatten, so verfügt die Zehntordnung §. 9., keine fernere Wiesen und Gärten zu umzäunen, ohne vorher mit dem Zehntherrn sich über ein Aequivalent, welches an vielen Orten sich herkömmlich auf gewisse Geldbeträge fixirt hat, zu vereinigen.

§. 87. (zu §. 915.) Beim Blutzehnten entscheiden die Urkunden, oder das specielle Herkommen darüber, welche Thiere dazu zu zählen sind. In der Regel sind ihm nur Schaafe, Schweine und Gänse unterworfen.

Dieser Satz gründet sich auf die Erfahrung, und weil der Blutzehnte überall nur speciell begründet wird, so haben auch die Particular-Gesetze keine Bestimmung darüber gegeben.

Anmerkung. Wenn die Zehntordnung §. 10, 11 u. 12. verfügt, daß gegen die Vorschriften derselben keine Einrede der Verjährung irgend statt haben und zugelassen werden soll, so ist diese Bestimmung zu weit, und wir haben oben (§. 79) in dem Rechtsstreit mit Wormeln gesehen, daß der Beweis eines gegen die Sätze der Zehntordnung wohlervorbenen Rechtes zugelassen wurde. Da das Gesetz somit hier eine Lücke läßt, so müssen die Vorschriften des Allgemeinen Gesetzbuchs zur Anwendung kommen.

§. 88. (zu §. 937.) Die besonderen Naturalabgaben, welche die Pfarrer und Küster beziehen, sind nach den alten Registern, und nach dem bestehenden Herkommen eines jeden Ortes zu beurtheilen.

Die Particulargesetze haben dafür auch hier keine Bestimmungen, indem die Abgaben sich auf die Observanz stützen, und an den verschiedenen Orten sehr verschieden seyn können.

## Fünfzehnter Titel.

### Erster Abschnitt.

#### Von Land- und Heerstraßen.

§. 89. (zu §. 14.) Auch in diesem Fürstenthum ist nach Provinzialrecht jeder Einwohner der an der Straße wohnenden Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten für die Unterhaltung und Besserung der Wege verbunden. Ausnahmen von dieser Verpflichtung können nur durch das besondere Herkommen begründet werden.

§. 90. (zu §. 15.) Die Vertheilung der Arbeiten zu den einzelnen Wegen unter die verschiedenen Gemeinheiten richtet sich nach dem Regulativ vom 14. März 1777; dergestalt jedoch, daß bei der mehreren oder minderen

Arbeit, die die Straßen in einer Gegend bedürfen, eine Ausgleichung durch Ueberweisung von Hilfsarbeiten an andere dienstpflichtige Gemeinheiten statt findet.

Polizeiordnung v. J. 1655, Cap. 31., Landes=D. v. 24. März 1753, und vom 30. Mai 1767. Regulativ für die Post- und Landstraßen vom J. 1777. Edict wegen der Wegeverbesserung vom 22. Febr. 1783, §. 6. (Bel. Nr. 2, 20, 23, 28 u. 31.)

§. 91. Die Dienste zum Wegebau sollen in der Regel in einer Jahreszeit gefordert werden, wo die dienstpflichtigen Unterthanen an ihren eigenen nöthigen Feld- und anderen Arbeiten nichts versäumen. Von der Ordnung bei den Diensten gilt das, was über die Dienste überhaupt bestimmt ist. (S. Meierrecht, Tit. 9.)

Regulativ von 1777, Abschn. 4. lit. h. Edict wegen der Wegeverbesserung von 1783. §. 5.

§. 92. Die von dem Ort der Wegeverbesserung weit entfernten Ortschaften haben die Wahl, ob sie die Hand- und Spanndienste in Natur leisten, oder an deren Stelle ein Gewisses an Geld erlegen wollen. Im letztern Falle muß Tags zuvor dem Beamten die Anzeige gemacht, und von einem Handdiensttag müssen 6 Groschen, von einem Fuhrtage 24 Groschen erlegt werden.

Regulativ, Abschn. 4. lit. k. Die Bestimmung der Weite ist freilich etwas zu vag.

§. 93. Jede Gemeinde ist auch in der Regel, und nach der bisherigen Observanz, verbunden, das zum Wegebau erforderliche Holz anzuschaffen, wenn in Ermangelung und wegen Abgang der Steine die Straßen mit Holz ausgebessert werden müßten. Doch bleiben Ausnahmen und besondere Verfügungen in vorkommenden Fällen vorbehalten.

Regulativ, Abschn. 4. lit. o. Das Gesetz drückt sich so aus: „In einem außerordentlichen Falle bleibt jedoch bevor, befindenden Dingen nach zu verordnen.“ Wir können dies wohl nicht anders verstehen, als daß anderweite Maaßregeln sollen genommen werden, wenn die Gemeinden überhaupt kein Holz haben, oder den erforderlichen Bedarf nicht stellen können.

## Sechzehnter Titel.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter  
und Sachen.

### Dritter Abschnitt.

#### V o m J a g d r e g a l.

§. 94. (zu §. 31 — 36.) Alles Wild, welches zum Essen dient, gehört zu den jagdbaren Thieren, deren Nutzen sich nur der Jagdberechtigte zueignen kann. Diejenigen Thiere, welche hiernach kein Gegenstand der Jagd sind, und wohin Wölfe, Füchse, Dachs und Marter gerechnet werden, dürfen jedoch nur von den Förstern und Jägern gefangen, behalten oder veräußert werden.

Holz- und Jagdordnung von 1669, art. 40.

§. 95. Die Förster dürfen weder einem Einheimischen noch Auswärtigen gestatten, Dachs oder Fuchs auszugraben oder zu verfolgen.

Holz- und Jagdordnung von 1669, art. 39. und Verordnung vom 13. Sept. 1800.

§. 96. (zu §. 37 u. 38.) Was zur hohen und niedern Jagd gehört, richtet sich nach dem besonderen Herkommen. Eine mittlere Jagd wird nicht unterschieden.

Die Provinzialgesetze erwähnen nicht einmal den Unterschied zwischen hoher und niederer Jagd, weil gewöhnlich die Jagdberechtigung der Inhaber allgemein war.

§. 97. (zu §. 44.) Da wo mehrere zur Jagd berechtigt sind, und ein theilnehmendes Haus oder Geschlecht sich in mehrere Linien theilt, welche gesonderte Haushaltungen führen, darf nicht jeder Bruder oder Vetter, sondern nur derjenige, welcher das Stammhaus bewohnt, sich der Jagd bedienen. Wer dawider handelt, soll gepfändet werden, und in 20 Goldgulden Brüche verfallen.

Holz- und Jagdordnung von 1669, art. 36. Landesordnung vom 6. April 1729, und vom 13. Sept. 1800. Durch Verordnung vom 24. April 1745 wurde die Verfügung wiederholt, und geschärfte Maaßregeln wurden hinzugesügt, wornach bei 10 Gold-

gulden Strafe die Nichtberechtigten keine Jagdhunde sollten halten, und von Jedermann könnten gepfändet werden. Dies waren aber transitorische Verfügungen, die zum Geist jetziger Gesetzgebung nicht mehr passen. Auch die Verfügungen der Holzordnung, art. 37 u. 38., welche die Vermischung der Jagdgrenzen und die Verdunkelung der Jagdberechtigungen verhüten sollten, können nicht mehr für praktisch angesehen werden. Die Verordnung vom 13. Sept. 1800 bestimmt noch Art. 3.: „Daß in Zukunft jedesmal diejenigen, die vom Jagdberechtigten zur Jagd Erlaubnißzettel oder Scheine erhalten haben, jedesmal auf ihren Taschen ein Schild oder ein gewisses kennbares Zeichen, mit Bemerkung der Jagdberechtigten Namen, die den Erlaubnißschein zum Jagen ertheilt haben, zu führen gehalten, und keine zur Jagd Nichtberechtigte mit sich zu nehmen befugt seyen, widrigenfalls sie als Unberechtigte angesehen, und nach Befinden bestraft werden sollen.“ — So wie aber das Letztere von selbst aus der Natur der verliehenen Erlaubniß folgt, so ist das erstere als eine vorübergehende Bestimmung zu betrachten, die jedem zweckmäßiger und billiger erachteten Reglement über die Legitimation der Jäger jederzeit weichen kann.

§. 98. Wenn Städte zur Jagd berechtigt sind, so bleibt ihnen diese Berechtigung zwar ungekränkt, es soll aber jede Stadt einen gemeinen Jäger halten, und durch denselben die Jagd ausüben lassen. Einzelne Bürger der berechtigten Stadt dürfen sich nur in Begleitung des städtischen Jägers der Jagd bedienen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Goldgulden.

Landesordnung v. 6. April 1729, welche als Grund angiebt, daß den Mitberechtigten sonst großer Schaden geschehe, wenn jeder Bürger sich immoderate der Jagd bediene, die Bürger auch von ihren Arbeiten dadurch abgehalten würden.

§. 99. (zu §. 45—48.) Die Hegezeit richtet sich nach dem Herkommen der einzelnen Orte, und wo eine solche nicht hergebracht ist, soll jedes Jahr die Hegezeit vom 1. April bis 9. Sept. gehalten, und während dieser Zeit weder mit Hühnerhunden, noch andern Jagdhunden, so wenig in Hölzern als Feldern, gejagt werden.

§. 100. In den großen, so gelegenen Holzungen, worin die Jagd ohne Nachtheil der Feldfrüchte ausgeübt wer-

den kann, steht den Jagdberechtigten das Jagen immer frei. Auch dürfen sie mit dem Gewehr, jedoch ohne Hunde, zur Jagd ausgehen.

Landesordnung vom 5. Jul. 1763 und 1. Jul. 1769, welche letztere die Hegezeit vom Tage nach Bartholomäi, welches vorher der Termin war, bis auf den 9. Sept. jedes Jahrs erstreckte. Bestätigt wurden diese Verfügungen durch das Edict vom 2. Aug. 1783. Die Verordnung vom 13. Sept. 1800 hat die Hegezeit, mit Vorbehalt des Herkommens, vom 1. Apr. bis 9. Sept. festgesetzt.

§. 101. Wer den Vorschriften wegen der Hegezeit zuwider handelt, oder die nach dem Ortsherkommen gebräuchliche Hegezeit nicht aufs genaueste beobachtet, hat für diese Contravention eine Geldstrafe von 10 Thalern verwirkt.

Dies enthalten die oben allegirten Verordnungen. — Das westphälische Gesetz vom 6. Febr. 1808 verfügte art. 6., daß von der Zeit an, wo die Saat aufgehe, bis dahin, wo alle Felder abgeerntet seyen, Niemand jagen dürfe. Das hierdurch ausgedrückte generelle Motiv bei Festsetzung der Schonzeit bewog nun den Gesetzgeber, zu bestimmen, daß die Präfecten jedesmal für ihr Departement besonders verordnen sollten, mit welchem Zeitpunkt die Jagd aufgehen, und wann sie geschlossen seyn solle. Das Gesetz vom 14. Febr. 1809, art. 7., wiederholte die Bestimmung, daß kein Jagdberechtigter während der geschlossenen Zeit auf nicht befriedigten Grundstücken (*sur les terres non-closes*) jagen solle. Die Functionen der Präfecten sind in die Hände der königlichen Regierungen gegangen, und die Befugniß, den Anfang und Schluß der Jagd zu bestimmen, ist von denselben bisher generell bestimmt worden. Das Allg. L. R. verfügt nur §. 47., daß in den unmittelbaren Jagdrevieren die Bestimmung der Zeiten von der Festsetzung der Landespolizei-Instanz abhängen, welches gegenwärtig die königliche Regierung ist, und man hat theils a) behauptet, daß die durch die königlichen Regierungen ertheilt werdenden Fristen nur in den landesherrlichen Jagden zu beachten seyen, theils hat man b) die durch die Provinzialgesetze bestimmten Termine für aufgehoben erachtet, und gemeint, daß die Bestimmung immer nur von den erfolgenden Verordnungen abhängen. Bei einer genauen Erwägung des Rechtsverhältnisses ergibt sich uns folgendes Resultat.

1) Das Landrecht macht die Schonzeit von den Provinzialge-

setzen abhängig, und verordnet für die landesherrlichen Jagdreviere eine jedesmalige Festsetzung (§. 46 und 47.). Alsdann setzt es (§. 48. u. f.) die allgemeine Schonzeit fest für den Fall, wenn andere Bestimmungen mangeln.

2) In diese Lage der Dinge greift das westphälische Gesetz vom 6. Febr. 1808, welches art. 3. das Jagen, nach den dar- über vorhandenen Gesetzen und Verordnungen erlaubt; es bestätigt also im Allgemeinen die älteren Jagdgesetze. Unter dem Titel Police setzt es art. 6. fest, daß die Präfecten den Anfang und Schluß der Jagd bestimmen sollen. Die Frist wird also nach den jedesmaligen Umständen erweitert oder verringert, welches sehr zweckmäßig ist. Die Gesetzgebung, welche früher darüber disponirte, ist aber keineswegs aufgehoben, sondern tritt von selbst in Kraft, wenn jene Verordnung der Regierungsbehörden nicht erfolgt. Das U. L. R. bestimmt, wie es in dem Mangel soll gehalten werden; das westphälische Gesetz thut dies nicht, weil es die bestehende Gesetzgebung noch anerkannte.

3) In dieser Verbindung rechtfertigt es sich nun von selbst, daß bei nicht beobachteter Hegezeit, es mag das Gesetz oder die temporäre Bestimmung der Regierungsbehörden übertreten werden, die durch die Jagdordnungen festgesetzten Strafen noch zur Anwendung kommen; und wir vermeiden die Inconsequenz der Behauptung, daß die früheren Zeitbestimmungen der Jagdordnungen völlig cessirten, weil nach §. 2. des Patents vom 9. Sept. 1814, die Rechte und Gewohnheiten einzelner Provinzen und Orte, in so fern sie durch die westphäl. Gesetze aufgehoben waren, nicht mehr in Anwendung kämen; daß aber die Strafbestimmungen jener Gesetze noch Kraft hätten, weil das U. L. R. für das unbefugte Jagen in der Schon- und Hegezeit gar keine Strafe bestimme, folglich die Verordnung des §. 2. im Patent v. 9. Sept. 1814 zur Anwendung komme, wornach in allen Fällen, wo das U. L. R. keine Bestimmung enthalte, die aufgehobenen Provinzialrechte wieder ihre volle Kraft erhielten, auch da fortbauerten, wo die bisherigen Gesetze keine Vorschriften gäben; das westphäl. Gesetz habe aber weder das Strafmaaß bestimmt, noch in dieser Hinsicht die ältern Verordnungen außer Kraft gesetzt. (Allg. Jurist. Zeitung, 1829, Nr. 78. über Jagd-Contraventionen.)

Müßten wir die Gesetze wegen der Schon- und Hegezeit für aufgehoben halten, so würden es auch die Strafbestimmungen seyn, und es würden, wenn wirklich die westphäl. Gesetze solche nicht enthielten (welches aber dem Art. 8. des Gesetzes von 1808 widerspricht), theils willkürliche, theils solche Strafen, welche den übrigen Strafbestimmungen jener Gesetze analog wären, anzuwenden

seyn. Lenz, im Halberstädtischen Provinzialrecht (v. Strombeck'sche Samml. I. 1. Leipzig, 1827) S. 88 und 228, deutet die Ansicht an, daß die Bestimmungen wegen der Schonzeit, eben so wie die Strafverfügungen cessiren. Schlüter, im Münster'schen Provinzialr. (v. Stromb. S. II. 1.) §. 148. und 151. drückt die richtige Ansicht aus, daß die Jagdgesetze nur in so fern unterbrochen werden, als die Provinzialbehörde für das laufende Jahr eine andere Hegezeit verordnet.

§. 102. Das Holz soll an abgelegenen Orten im guten Gehege dergestalt beschont werden, daß das Wild seinen Stand und Aufenthalt desto besser haben möge.

Jagd- und Holzordnung, Art. 41.

§. 103. (zu §. 64. u. 65.) Alle diejenigen, welche Hunde halten, die ins Feld laufen, oder welche sie dahin mitzunehmen pflegen, sollen denselben einen Knüppel von wenigstens drei Viertel- Ellen Länge anhängen. Wenn ein Hund ohne Knüppel in den Feldern betroffen wird, so verfällt der Herr in Ein Thaler Brüchtenstrafe, und die Jäger sind befugt, die Hunde todt zu schießen. Doch ist Schäfern erlaubt, ihre Hunde herauszuführen, und so lange diese bei dem Schäfer gehen, oder sich bei der Heerde befinden, dürfen sie nicht todt geschossen werden.

Edict vom 2. August 1783. Hiernach sollten auch die Schäfer ihren Hunden Knüppel von anderthalb Viertel Elle anbinden, und sie am Strick führen, auch nur beim Treiben der Heerde losmachen. Dies wurde auf Verwenden der Landstände durch das Edict vom 13. Mai 1785 wieder abgeändert. Schon die Holzordnung von 1669, Art. 34. verbot das Herumlaufen aller Hunde ohne Knüppel. Die besonderen Verordnungen für das Land Delbrück vom 2. März 1703, und für das Amt Stukenbrock von demselben Datum, sind wohl durch die generelle Verfügung als aufgehoben zu betrachten, wenn gleich die Verordnung vom 13. Sept. 1800 wieder darauf zu verweisen, und sie zu bestätigen scheint. In der im Anhang nicht mitgetheilten Verordnung über die Aufhebung der Landschakungen vom 25. August 1656 heißt es auch schon am Schluß: „So befindet sich, daß die gemeinen Hunde im Lande die Jagden sehr beschädigen, warum denn hiermit verordnet und befohlen wird, daß ein Jeder, welcher Hunde, so nicht zur Jagd gebraucht werden, zu halten nöthig hat, selbigen einen Klüppel anhängen, und tragen lassen solle;

wird aber deren einer ohne solchen Klüppel betreten, soll der Herr dessen dem fürstlichen Fisco mit zwei Mark Strafe verfallen seyn. Ein Ministerialrescript vom 26. April 1825 (v. Kampz, Jahrb. IX. S. 196) sagt, daß die Paderb. Verordnung vom 2. August 1783 ein allgem. Landesgesetz für das ganze Bisthum Paderborn, und nicht für einen einzelnen Ort oder Theil desselben sey, daß folglich durch das allgem. Landrecht demselben derogirt werde. Der Fall könne also nur nach dem §. 64. Tit. 16. Th. II. beurtheilt werden. Hiernach sey keine durch die Polizei von Amtswegen zu verhängende Strafe auf das Betreffen ungeknüttelter Hunde in einem Jagdrevier gesetzt, sondern nur den Jagdberechtigten frei gestellt worden, den Hund zu tödten, und vom Eigenthümer das Schußgeld zu fordern. — Herr v. Strombeck (Ergänz. I. S. 6.) bemerkt in der Zusammenstellung des §. 2. des Patents vom 5. April 1803, und §. 2. des Pat. vom 9. Sept. 1814, daß die Richtigkeit dieser Entscheidung nicht ganz zweifelsfrei sey. Wir sind auch der Meinung, daß sie unrichtig ist. Der allegirte Abschnitt des Landrechts handelt vom Jagdregal, und setzt Befugnisse des Jagdberechtigten fest, regulirt aber nicht die polizeilichen Maßregeln, sondern verweist §. 68. auf die Provinzial-Jagdordnungen, durch welche hier eine Lücke des Gesetzbuches ausgefüllt werden muß, und welche auch durch die französische Gesetzgebung nicht aufgehoben worden sind. Ein Publicandum der Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster vom 12. Februar 1805, erneuert durch Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden vom 5. Dec. 1826 (Amtsblatt Nr. 65.), kann nicht als Provinzialgesetz angesehen, und nur in so weit anerkannt werden, als es mit dem Gesetzbuch und den speciellen Verordnungen übereinstimmt.

## Vierter Abschnitt.

### Vom Bergwerksregal.

Anmerkung. Für das Bergwerksregal hat sich im Fürstenthum Paderborn kein besonderes Provinzialrecht entwickelt, und wie man erst in jüngerer Zeit dem Bergbau von Seiten der Gesetzgebung Aufmerksamkeit zuwendete, wurde durch die Landesordnung vom 1. August 1736 die im Erzstift Cöln und Herzogthum Westphalen übliche Bergordnung „pro norma et regula bis auf anderwärts Befehl“ eingeführt. Das Königl. Preuß. Patent vom 16. Mai 1803 bestimmte, daß das Bergwerksregal so wie in der Grafschaft Mark solle behandelt werden, und führte,

nächst dem Allg. Landrecht, die unterm 29. April 1766 erlassene revidirte Bergordnung für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs, und die Grafschaft Mark auch hier als Gesetz ein. Es heißt §. 2.: „Gleichergestalt soll Unser Allg. Landrecht und die so eben genannte Bergordnung in allen dem Gesetzeskraft erhalten, was wegen Verleihung und Benutzung Unserer Bergwerke darin festgesetzt ist, so wie auch alle, für Unsere Grafschaft Mark erlassene besondere Declarationen, und die dort gesetzlich gewordenen Observanzen, auch in der neuen Provinz Paderborn ihre Anwendung finden sollen.“

Wenn nun gleich unsere Gesetze auch die Salzquellen zu den Regalien rechnen\*), so haben sich doch die darauf Bezug habenden privatrechtlichen Verhältnisse weit früher herkömmlich, gesetzlich und provinzialrechtlich entwickelt, und es können daher die Normen des Particularrechts nicht übergangen werden. Das Rechtshistorische ist in dem geschichtlichen Theil dieses Werkes §. 21. u. 29. abgehandelt worden.

§. 104. (zu §. 106 u. f.) Das Rechtsverhältniß der Eigenthümer der Salinen-Theile richtet sich nach den Erwerbssurkunden, und nach dem Herkommen. Die Ausübung ihrer Rechte steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist den betreffenden gesetzlichen Vorschriften, und den den Salinen gegebenen Ordnungen unterworfen.

Die Antheile an den Salzquellen waren ursprünglich Privateigenthum, und standen in freier Benutzung. Indem man sie zu

\*) Allg. Landrecht II. Tit. 16. §. 71. Das Publicandum und Reglement wegen Einführung des Salzregals, in das Fürstenthum Paderborn dato Charlottenburg den 1. August 1804 bestimmt zwar im Eingang: „Daß zur Sicherung der Salzversorgung und Aufhebung der bisher beim Salzdebit vorgekommenen Mißbräuche, das aus den Majestätsrechten zustehende Salzregale, gleich wie solches in allen übrigen königlichen Provinzen statt findet, auch im Erbfürstenthum Paderborn zur Ausübung gebracht werden soll;“ enthält aber bloß das Reglement wegen der Salz-Niederlagen, des Debits, der Cellereien und der Durchfuhr; ist daher nur administrativen und transitivischen Inhalts, und erweitert ein Aufsichtsrecht, was früher schon laut mehreren Landesordnungen statt hatte, ohne daß die Eigenschaft des Regals ausdrücklich ausgesprochen worden wäre. Vgl. N. C. C. No. 20. Die westphäl. Gesetzgebung sprach auch die Regalität der Berg-Hütten- und Salzwerke aus, und unterwarf die den Privateigenthümern zugehörigen Werke einer Controle und Oberaufsicht, wobei die Einwirkung der preussischen Landesgesetze sichtbar bleibt. Zugleich blieben die besondern Berg- und Hütten-Ordnungen, so wie Herkommen, in ihrer Kraft. Vgl. Ges. vom 27. Januar 1809, Art. 2. §. und 9. Ges. vom 26. Februar 1810.

bessern und einträglicher zu machen strebte, bildeten die Theilnehmer eine Gesellschaft, die gewisse Statuten und Ordnungen setzte. Der Bischof, der auch Antheil hatte, gab seit dem 16. Jahrh. Privilegien und Gesetze, und nannte sich den obersten Gewerken und Sälzer. Die Sälzerartikel von 1766 schreibt er vor, als Landesfürst und Oberwerkmeister. — Die Oberaufsicht und dasjenige Recht des Staats, was auch bei der Verleihung von niederen Regalien reservirt bleibt, trat also auch hier ein, ohne daß sich der wirkliche Begriff eines Regals entwickelt hätte. Indem nun das Eigenthum durch die Qualität des Regals beschränkt worden ist, kommt es doch bei dem privatrechtlichen Verhältniß, hinsichtlich der Stellung des Inhabers zum Staat, auf die Verleihungsurkunde, oder die herkömmlichen Rechte an, indem das Eigenthum ursprünglich nicht durch Concession des Staats erworben wurde. Die Normen, die die allgemeinen Gesetze vorschreiben, können daher nur eventuell zur Anwendung kommen, in so fern sie aus dem Oberaufsichtsrecht fließen, und kein wohlverordnetes Recht kränken.

§. 105. Die an den Staat, so wie an die Gesellschaft (Sälzer-Collegium) zu leistenden Abgaben und Pflichten richten sich auch nach dem, was für die einzelnen Theilnehmer hergebracht, und in den Urkunden oder Artikeln festgesetzt ist.

Das Privilegium von 1578 verwandelt den Salzzehnten oder Salzzoll in eine erbliche Geldrente. Durch die weiteren Verleihungen kam die Pflicht zu solchen Leistungen auf den letzten Inhaber, den eigentlichen Sälzer. Die Artikel von 1766 §. 8. schreiben vor, daß der Sälzer die dem Sälzer-Collegium wegen Admission zum Salzwerk zustehenden, mit dem zeitlichen Landesfürsten zu theilenden und andere Gebühren entrichten soll.

§. 106. In so fern die Antheile an dem Salzwerk weiter verliehen sind, stehen die Beliehenen, welche Sälzer heißen, und eine Gesellschaft (Sälzer-Collegium) bilden, in einem meierrechtlichen Verhältniß, und die Eigenthümer exerciren die Rechte der Gutsherrn. Wo aber eine andere Verleihung (Lehn) statt gefunden hat, werden die Rechte nach den Verleihungsurkunden beurtheilt. Da wo das nutzbare Eigenthum erloschen ist, hängt es vom Obereigenthümer ab, ob er dasselbe wieder verleihen will.

Indem die Salzantheile meist in die Hände der Kirchen und Klöster fielen, suchten diese unter dem Vorbehalt eines ihren Bedarf erreichenden Nutzens, wieder Andere, die dem Salzwerk vorstanden, zu belehnen, und man wählte nach dem Muster üblicher Verleihungen die Bemeierung, die später, wie die Untheile immer nutzbarer wurden, ein Gegenstand des Strebens der adligen und anderer angesehenen Familien des Landes wurden, welche den Betrieb des Salzwerks selbst durch Knechte versehen ließen. In einigen Fällen entspann sich auch ein Lehnverhältniß, und durch das Erlöschen des Meierrechts bildete sich wieder ein ungetheiltes Eigenthum.

§. 107. In so fern nicht besondere aus dem Gegenstand der Verleihung, und dem Verhältniß der Beliehenen folgende Bedingungen, oder die Privilegien, Gesetze und Meierbriefe eine Aenderung bedingen, tritt das im Fürstenthum überhaupt geltende Meierrecht auch hier als Regel ein.

Die Geschichte beweist das gleichartige Entstehen, die gleichförmige Ausbildung des Meierverhältnisses, und eben so das gleichzeitige Fortschreiten der Gesetze und der Formen der Meierbriefe. Auch hat die Praxis nicht an der Anwendbarkeit der Meierordnung gezweifelt. Noch im Jahr 1820 bei der Bemeierung des Graf Westphal war in dem Meierbrief die Clausel hinzugefügt worden: „Alles bei Verlust des daran habenden Meierrechts.“ Es wurde aber opponirt, daß diese Clausel im vorigen Meierbriefe nicht gestanden habe, und daß die Meierordnung ohnehin die Gutsherrschaft hinlänglich sichere. Die königliche Regierung zu Minden hat auch in anderen Fällen „nach den im Fürstenthum Paderborn hergebrachten Meierrechten“ bemeiert. Welche Modificationen sich aber ausgebildet haben, werden die folgenden §§. enthalten. — Die Meierbriefe der Klöster sprechen zwar häufig von geistlichen Meierrechten, und haben eine temporelle Emphyteusis einzuführen gestrebt; als Regel ist diese aber durchaus nicht anzunehmen, weil sie der Ausbildung des meierrechtlichen Instituts, den Privilegien und Landesgesetzen völlig widerspricht. — Eine besondere Leihe nach bergrechtlichen Principien hat nicht statt gefunden.

§. 108. Bei jeder Veränderung in der Person des Bemeierten wird ein Weinkauf (laudemium) bezahlt. Da wo die Bemeierung aber herkömmlich auf gewisse Generationen geschieht, wird zwar erst nach dem Aus-

sterben dieser Generationen aufs neue bemeiert, und das eigentliche Gewinngeld bezahlt; doch muß auch bei Veränderungen innerhalb der Folge der bemeierten Generationen, jedesmal vom eintretenden Meier ein in der Regel geringerer Weinkauf, als Recognition erlegt werden.

So bemeierte das Capitel Buxtorf im Jahr 1766 den Fürstbischöf Wilhelm Anton selbst mit einem Salzwerk, unter der Bestimmung, daß er zwei Personen zur Nachfolge ernennen könnte, von denen die Letzte wieder drei aus der Descendenz zur Bemeierung präsentiren, der Meierbrief aber jedesmal auf drei capita gestellt werden sollte. Für jeden Fall wurde ein Laudemium von 300 Thalern festgesetzt, außerdem aber sollte bei jeder einzelnen Bemeierung eine Recognition von 10 Goldgulden erlegt werden. — Durch Testament des Fürsten kam jenes Salzwerk an den Graf von Westphal.

§. 109. Da wo Herkommen und Vertrag die Summe des jedesmaligen Weinkaufs nicht fixirt haben, muß zwischen beiden Theilen um den angemessenen und billigen Betrag gehandelt, und derselbe vergleichsmäßig festgesetzt werden. Wenn hierüber ein gütliches Abkommen nicht statt finden kann, so muß nach den Grundsätzen des im Fürstenthum geltenden Meierrechts der Betrag ermittelt und festgestellt werden.

Auch bei diesen Meiern war der Weinkauf von Anfang an nicht fixirt; er sollte aber nach den Privilegien von 1526 und 1578 ziemlich, d. h. mäßig seyn, und eine Anerkennung des Obereigenthums enthalten. — Noch ein Meierbrief des Klosters Gokirchen von 1780 behält den Ausdruck bei: sich um einen neuen ziemlichen Weinkauf vertragen. Der gesteigerte Werth der Salzwerke steigerte aber auch unablässig die Forderungen eines erhöhten Weinkaufs, bei dem zuletzt beinahe ein Kaufpretium herauskam. Nach unserer festen Ueberzeugung sind solche willkürlich gesteigerte Weinkäufe, die sich dem Werth des Objects nähern, völlig ungesetzlich, und der Gutsherr ist durch die Clausel, daß um den Weinkauf solle gehandelt werden, keineswegs befugt, eine Summe zu fordern, die die Grenzen eines Laudemiums überschreitet. Bei den Bauerngütern mußte man bald von solchen Ansichten zurückkommen, weil der Ruin des Bauernstandes unausbleibliche Folge gewesen wäre. Daß die Sälzer meist wohlhabende Bürger und Privaten waren, die noch anderes Vermögen und Erwerb hatten,

konnte nicht berechtigen, die Regeln des Meierrechts gegen den Inhalt alter Privilegien und Gesetze aus ihren Fugen zu reißen. Die veraltete Formel: daß die Erben den Vorzug haben sollten, wenn sie sich zu dem erböten, was Andere thun würden, — hat zu noch größerm Umsturz des meierrechtlichen Verhältnisses verleitet. — Die Familie Suren war vom Domcapitel im 17. Jahrhundert jedesmal auf drei Generationen bemeiert, und den Erben des letzten Besitzers war gegen ein bestimmtes Laudemium von 50 und resp. 30 Thalern, nebst billigem Canon, jedesmal der Vorzug bewilligt worden. Mit dem 18. Jahrhundert ging man weiter, bestimmte den ersten Weinkauf auf 200 Thaler, den zweiten auf 50, den dritten auf 30, und fügte hinzu: daß, nach Abgang dieser drei Generationen, das Salzwerk dem Domcapitel anheim falle, daß aber, wenn Leibeserben sich zu dem, was Andere alsdann pro nova gratia offeriren würden, erböten, ihnen vor Allen der Vorzug solle gegeben werden. Diese Abfassung der Meierbriefe hatte man sich gegen Gesetz und Privileg gefallen lassen, und als im Jahr 1800 der Letzte der drei Beliehenen starb, und minderjährige Kinder hinterließ, bot der Graf Westphal dem Domcapitel 4000 Thaler Laudemium, und 2000 Thaler den Surenschen Erben für den Abstand. Das Domcapitel ging hierauf ein, und nöthigte so den Vormund, sich zu einem gleichen Laudemium zu erbieten. Der Graf erhöhte aber noch seine Gebote, und da die Vormünder hiergegen protestirten, und das Domcapitel sie, gestützt auf den vermeintlichen Heimfall, aus dem Besitz setzen wollte, erlangten sie durch ein Erkenntniß des Officialat-Gerichts den Schutz im Besitz, welche Sentenz auch von der Juristen-Facultät zu Gießen im Jahr 1801 bestätigt wurde, weil durch jene Clausel der fortgesetzte Besitz nicht könne unterbrochen werden, und das Laudemium die Rücksicht gewesen sey, aus der man die Bemeierung auf drei corpora beschränkt habe, aus dem Wort Heimfall aber kein Recht herzuleiten sey. Auch die Gutachten der Juristen, die man sich hatte geben lassen, waren der Ansicht, daß die Erben Suren ein vollkommenes Erbrecht hätten, und sich nur dazu durch das Laudemium qualificiren müßten. In jener Clausel des Meierbriefs könne kein Meistgebot begriffen seyn, sondern, nach der alten Norm müsse der Preis nach Gebrauch der Meierschaft, und nach Gelegenheit behandelt werden, und wenn kein billiges, den Umständen angemessenes Laudemium in Güte bestimmt werden könne, so müsse der wahre Werth durch Sachverständige und richterliche Feststellung ermittelt werden. Dinehin handle der Graf als Sälzer dem Reglement von 1569 zuwider, wornach Keiner den Andern auswinnen, und seines Gewinns heimlich oder

öffentlich entsetzen dürfe. — Andere Gutsherren blieben in den vollen Schranken des herkömmlichen und gesetzlichen Meierrechts, z. B. das Kloster Hardehausen bemeierte noch im Jahr 1799 mit einem Salzwerk, und bestimmte, daß es forthin jedes Kind, in so fern es die Investitur gesinne, und den gewöhnlichen Weinkauf abstatte, damit versehen, und wieder bemeiern wolle. Der Weinkauf betrug aber 25 Thaler 12 Gr.

§. 110. Das Meierrecht geht in der Regel auf die gesetzlichen Erben über, und es hat kein besonderes Auerbrecht statt. Auch cessiren die dem Meierrecht sonst sich anschließenden besonderen Institute des Brautschages, der Mahljahre und der Leibzucht.

Die Erblichkeit hatte sich gleichzeitig mit dem übrigen Meierrecht vollständig ausgebildet. Das Privileg von 1526 sagt: daß alle Erben (die Gutsherren) die Meier zu Salzkotten und ihre Kinder und rechte Erben nicht sollen entsetzen, sondern ihren Zins und Weinkauf nehmen. Auch das Privileg von 1578 läßt die nächsten rechten Erben zu, und die jüngeren Urkunden haben diese Erblichkeit bestätigt. Bei allen Modificationen, die sich nach und nach in die Formeln der Meierbriefe eingeschlichen haben, spricht sich doch die Erblichkeit in Allen aus. Selbst da wo man den Erben nur das nächste Recht, oder die Anwartschaft bewilligte, ist es unbezweifelt, daß, so lange Zweige der Familie vorhanden waren, man das volle Erbrecht derselben nie angetastet hat. — Von einem Auerbrecht findet sich keine Spur; es war dazu, eben wie bei den Bestimmungen des Brautschages, der Mahljahre und der Leibzucht, nicht das Bedürfnis vorhanden, wie beim Bauernstande, weil theils Edelleute, theils wohlhabende Bürger die Inhaber der Salztheile, und die Bedürfnisse der Salzerfamilien nicht von diesem Vermögenstheil allein abhängig waren. Die bürgerlichen Einrichtungen in den Städten erforderten überhaupt nicht jene Institute.

§. 111. Da jedoch das Salzwerk ein untheilbares Vermögen, und den Beschränkungen des nutzbaren Eigenthums unterworfen ist, so kann dasselbe nur von Einem der gleichberechtigten Erben angetreten werden, worüber dieselben sich in Ermangelung einer rechtsgültigen Disposition einigen, und auf andere Weise als durch Naturaltheilung die Erbschaftsansprüche ausgleichen müssen.

Es ist dies Folge der Untheilbarkeit, und deshalb nicht auf

eine Emphyteuse zu schließen. Der Gutsherr wollte nur mit Einem Meier zu thun haben; deshalb bestimmte schon das Privileg von 1578, daß, wenn der Erben mehrere seyen, sie sich unter einander vergleichen sollten, welcher die Meierschaft tragen, dem Herrn die jährlichen Gebühren leisten, und Sälzer seyn solle. Derselbe möge die Miterben mit Gütern oder Geld abfinden. — Es fehlte bei diesen Sälzern wohl nie an Mitteln der Abfindung, sonst hätte auch zu einem meistbietenden Verkauf behufs der Theilung müssen geschritten werden. Die Sälzer-Artikel von 1766 wiederholen noch diese Bestimmung im §. 8., und derogiren also die Meierordnung von 1765. Wenn es aber darin zugleich heißt, daß die übrigen Erben durch Güter, Renten oder baare Mittel vergestalt sollen abgefunden werden, daß der Älteste die Gegeneinandersehung der Loose bestimme, der Jüngere aber, oder sein Vormund die Wahl habe, so müssen wir diesem Satz die praktische Anwendbarkeit absprechen, da bei einem gewöhnlichen Erbrecht, auch die gemeinrechtlichen Grundsätze der Erbtheilung zur Anwendung kommen müssen. — Die älteren Meierbriefe bestimmen auch zum Theil, daß nur der Erben Einer zur Meierzahl soll zugelassen werden; dies hat aber nicht auf das Verhältniß der Erben, sondern nur auf das zum Gutsherrn Bezug.

§. 112. Es streitet daher stets die Vermuthung gegen Zeitpacht und temporäre Verleihung. Wenn aber ausdrücklich und vertragsmäßig die gesetzliche Regel eine vollständige Abänderung erlitten hat, so ist das obwaltende Rechtsverhältniß nach dem urkundlichen Inhalt der Verträge zu ermesfen.

§. 113. Aus der bloßen Verleihung auf drei Leiber (drei Vererbungsfälle) kann allein der Mangel eines erblichen Besizrechts, und eine Temporalleihe nicht hergeleitet werden.

Gesetze, Privilegien und Herkommen hatten das vollständige Erbrecht ausgebildet. Erst in späterer Zeit hat man theils aus Mißverständnis, theils um das Laudemium zu steigern, nur auf gewisse Generationen bemeiert, und hier und da sogar den Meierbriefen die Clausel eingerückt, daß nach Ablauf dieser Fälle das Salzwerk heimgefallen sey, und nur nach bedungenem Laudemium, ein neues Meierrecht, mit Vorzug der rechten Erben eingeräumt werden solle. Hierbei ist nie die Absicht gewesen, das auf so festen Fundamenten ruhende erbliche Meierrecht in eine Temporalleihe zu verwandeln, wie schon aus den oben allegirten Sälzer-Arti-

keln von 1766 hervorgeht; denn wie hätte der Salzwerksantheil unter den Kindern des Sälzers eine Erbquote ausmachen können, wenn der Besitz so precar gewesen wäre. — Die Sache kam am schärfsten zur Sprache in jenem Surenschen Proceß, den wir oben angeführt haben, und wo die Gießer Juristen-Facultät in dem possessorischen Rechtsstreit sich schon dahin aussprach: daß selbst in denjenigen Landen, wo das Erbrecht des Meiers vertragsmäßig ausgeschlossen werden dürfe, dennoch eine in dem Meierbriefe ausgedruckte bestimmte Dauer der Bemeierung nicht immer auf eine Ausschließung des Erbrechts der Meier schließen läßt, sondern dergleichen Restrictionen der Dauer des Meiercontractes nur wegen des bei der neuen Bemeierung zu leistenden Laudemium in die Meierbriefe eingerückt zu werden pflege\*); daß aber im vorliegenden Falle aus der Fassung des Meierbriefes klar hervorgehe, daß nur wegen des Weinkaufs die Beschränkung auf drei Leiber geschehen sey. Auch angesehenen Juristen erklärten sich dafür, daß, da durch Gesetze und Privilegien den Sälzern ein unwiderrufliches Erbrecht ertheilt sey, und dies auch mit der Natur des Meierrechts übereinstimme, von einem Rückfall, bei nicht ausgestorbener Familie, nicht die Rede seyn könne. Die Meierbriefe mußten daher nur in Uebereinstimmung mit jenen Gesetzen und Rechten erklärt werden, und den Erben Suren competire ein vollkommenes Erbrecht, zu dem sie sich nur durch das Laudemium qualificiren mußten. — Das Domcapitel befriedigte sich endlich mit einem dennoch übertriebenen Laudemium von 2500 Thalern, und schob wieder vier Generationen in den Meierbrief, mit dem gleichfalls gesetzwidrigen Verbot, die Meierstatt sammt Zubehör nicht zu verpfänden, zu versetzen, oder auf irgend eine Art zu veräußern. — Unter der gegenwärtigen Regierung ist die Frage, ob eine in den Meierbriefen enthaltene Verleihung auf bestimmte Generationen, die Bemeierung zur Temporalleihe mache, wieder dubios geworden, und die königliche Regierung zu Minden hat in solchen Fällen die Ablösung des Heimfallsrechts versagt. Wir müssen aber im Allgemeinen bei unserm Satz bleiben, daß das erbliche Besitzrecht als Regel zu betrachten, und der §. 41. des Gesetzes vom 21. April 1825 hier bei den gesetzlichen Grundlagen des Provinzialrechts, nicht in Anwendung zu bringen ist.

§. 114. Das Erbrecht bei diesen zu Meierrecht verliehenen Salzwerken modificirt sich auch hier im Allgemeinen nach den in der Provinz geltenden Regeln der

\*) Ein von den Germanisten überhaupt angenommener Grundsatz.

allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, und selbst da, wo die Bemeierung nur auf drei Generationen (Erbfälle) lautet, tritt das Recht des überlebenden Ehegatten mit voller Wirkung ein.

Dies folgt schon im Allgemeinen aus den berichtigten Grundsätzen über die eheliche Gütergemeinschaft, die auf ein wechselseitiges gesetzliches Erbrecht gestützt ist. Die Frage ist auch in der Surensehen Familie zur Contestation gekommen, und wir wollen den Rechtsfall hier erwähnen: Im Jahr 1702 fiel den Gebrüdern Suren in der väterlichen Erbschaft auch das Salzwerk zu, und in der Theilung erhielt es der Jüngste, welcher noch minderjährig war, und wurde ad tres generationes bemeiert. Die andern Brüder wurden mit Allodial-Gütern abgefunden, und da Jener zwar geheirathet hatte, aber ohne Descendenten starb, so glaubten nunmehr die Brüder die Bemeierung nachsuchen zu können. Ein Responsum der Juristen-Facultät zu Rinteln, vom 1. Sept. 1722, sprach aber der Wittwe vor den Brüdern das Salzwerk zu. Denn in dem Meierbrief sey der Jüngste ad tertiam generationem, nämlich auf seine Kinder und Kindeskinde, beliehen. Da er nun keine Descendenten nachgelassen habe, so sey keine Generation da, und das Verhältniß beendigt. Da aber hinsichtlich der fernern Bemeierung den Surensehen Erben der Vorzug competire, und die Wittwe Suren ob communionem honorum inter conjuges notoriam ihres Ehemanns, und folglich eine Surensehe Erbin sey, so müsse dieselbe bei der Bemeierung einem extraneo vorgezogen werden, um so mehr, da ihrem Manne das Salzwerk in der väterlichen Theilung zugefallen sey, und die Brüder allodia bekommen hätten, die sie transferiren könnten, es folglich hart sey, wenn der Erbtheil des Jüngsten an die Brüder zurückfalle. — Nach diesem Responsum verglich man sich, und ließ der Wittwe Suren das Salzwerk, das jedoch nachher wieder an die männliche Familie Suren gekommen zu seyn scheint. — Im Jahr 1787 bemeierte das Kloster Abdinghof den Friedrich Plettenberg mit seinem Salzwerk, unter der Bedingung, daß nach seinem, seiner Ehefrau, und seiner vier erstgeborenen Kinder Absterben, dasselbe wieder als Eigenthum dem Kloster anheim fallen solle. Die Wittwe Plettenberg, der das Salzwerk in der Schichtung zugefallen war, hatte den Werkmeister Preussen wieder geheirathet, und dieser suchte die Bemeierung nach. Die königliche Regierung hat ihm aber solche unterm 18. Dec. 1825 abgeschlagen, weil vermöge des Meierbriefs die Wittwe dem zweiten Ehemann kein erbliches Besizrecht, sondern nur einen Besiz auf Le-

benszeit habe übertragen können. Freilich konnte, wenn der Meierbrief zu Recht beständig war, das Salzwerk nicht als Erbmeierstück vom zweiten Ehemann gewonnen werden, da nicht von Erbfällen im Allgemeinen, sondern von bestimmten Personen bei der Verleihung die Rede war. Es ließe sich aber noch Vieles gegen die Rechtsgültigkeit jenes veralteten Formulars einwenden, das von Meierstattrechten redet, und schwerlich mit Absicht die Rechte des überlebenden Ehegatten, die aus der Gütergemeinschaft und Schichtung fließen, übergibt.

§. 115. Wenn das Meierrecht durch Caducität oder Heimfall erlischt, und das Salzwerk dem Obereigenthümer wieder zufällt, so darf dieser von den gemeinschaftlichen Anlagen und Leckwerken nicht eher Gebrauch machen, bis er den Allodialerben für das Benutzte den Ersatz geleistet hat.

Dies bestimmte die Verordnung von 1766, um die Sälzer und ihre Erben für die auf gemeinschaftliche Kosten zu errichtenden Anlagen für immer sicher zu stellen.

## Achtzehnter Titel.

Von Vormundschaften und Curatelen.

§. 116. (zu §. 780.) Die Vorschrift des Gesetzes, daß, wenn ein Pflēgbefehlner männlichen oder weiblichen Geschlechts noch während der Lebenszeit des Vaters sich verheirathet, und dabei die eheliche Gütergemeinschaft durch Vertrag gesetzmäßig nicht ausgeschlossen worden ist, der Vormund und das vormundschaftliche Gericht die Fortsetzung derselben nicht hindern können, gilt auch für den Fall, wenn die Heirath auf gleiche Weise bei Lebenszeit der Mutter als Wittwe während der fortgesetzten ehelichen Gütergemeinschaft geschehen ist.

Dieser Zusatz ist erforderlich, weil das Allgem. Landrecht das Institut der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht kennt, nach unserm Particularrecht aber mit dem Tode des Vaters alle Rechte der väterlichen Gewalt auf die Mutter übergehen, und folglich keine Vormundschaft eintritt, so lange die Wittve nicht zur anderweiten Ehe schreitet. Vgl. die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft §. 38 u. 39.

## Zwanzigster Titel.

Von den Verbrechen und deren Strafen.

## Siebenter Abschnitt.

Beeinträchtigte Rechte des Staats.

§. 117. (zu §. 315 u. f.) Wer auf unbefugtem Jagden betreten und überwiesen wird, ein Stück Wild erlegt, oder nur angeschossen oder aufgefangen zu haben, soll mit folgenden Geldstrafen belegt werden:

Für einen Hirschbock . . . . .	40	Thaler
= ein Schmalzhier . . . . .	30	—
= ein Wildschwein . . . . .	25	—
= ein Reh . . . . .	15	—
= ein aufgefangenes Wildkalb, Rehkalb oder Frischling . . . . .	10	—
= einen Hasen . . . . .	5	—
= ein Feldhuhn oder Schneppe . . . . .	2 Thlr. 18 Gr.	

§. 118. Sollten die Vermögensumstände des Jagd-Contravenienten nicht hinreichend seyn, obige Geldstrafen zu erlegen, so soll diese dergestalt in Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwandelt werden, daß für jeden Thaler ein Tag Gefängniß gerechnet wird.

§. 119. Wer schon einmal wegen Jagdfrevel gestraft ist, und sich einen solchen neuerdings zu Schulden kommen läßt, soll die um ein Drittel erhöhte Strafe erleiden; die Leibesstrafe aber soll mit Wasser und Brod, auch mit einem nachdrücklichen Willkomm und Abschied geschärft werden.

Vorstehende Bestimmungen enthält die Verordnung vom 28. Sept. 1792. Die ältere Verordnung vom 10. Dec. 1694 gebot bloß im Allgemeinen allen Unterthanen, und namentlich den auf den Grenzen wohnenden Eingefessenen, bei willkürlicher, auch dem Befinden nach bei scharfer Leibesstrafe, sich alles heimlichen Wildschießens zu enthalten.

§. 120. Wer Dächse oder Füchse ausgräbt, oder verfolgt, oder Schlingen und Netze für die Hasen stellt, soll jedesmal mit 4 Thaler Strafe belegt werden.

Holz- und Jagdordnung von 1669, Art. 39. Verordnung vom 13. Sept. 1800.

### Siebenzehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr.

§. 121. (zu §. 1538 — 1556.) Hinsichtlich der Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Feuerbrünsten kommen die Vorschriften der Provinzial-Feuerordnungen im Allgemeinen zur Anwendung, in so weit sie den Vorschriften des Gesetzbuchs nicht widersprechen, vielmehr dieselben ergänzen und vervollständigen, und in so weit die darin vorgeschriebenen administrativen Maßregeln späteren Polizei-Gesetzen und Regulativen, so wie der geänderten Verfassung nicht widersprechen.

Das allgemeine Gesetzbuch deutet nur die allgemeinen Vorsichtsmaßregeln an, und überläßt die Ausführung, das Anpassen und das Detail den Provinzial-Verordnungen, welches höchst zweckmäßig ist, indem diese Polizeiverordnungen das Resultat örtlicher und besonderer Erfahrungen sind, und das den einzelnen Verhältnissen und Rücksichten der Provinz Entsprechende meist genauer und vollständiger aufgefaßt haben, als es ein allgemeines Gesetz vermag, dem es jedoch an subsidiären Normen allerdings nicht fehlen darf. Auch unsere Provinz hat eine sehr vollständige Feuerordnung vom 25. Mai 1799, welche die frühern theils bestätigt, theils ergänzt.

§. 122. Die Grobschmiede und Roggenbrodbäcker in den Landstädten und Dorfschaften dürfen ihre Schmieden und Backöfen nur unter Anweisung der Obrigkeit an Plätzen errichten, die von den Häusern hinreichend entfernt sind. Sie dürfen auch bei drei Goldgulden Strafe, kein offenes, oder nicht hinreichend verschlossenes Licht und Feuer zu diesen Werkstätten tragen, und namentlich sollen die Bäcker, wenn sie die Kohlen aus dem Ofen ziehen,

sie zuvor in einem ausgegrabenen Loch gänzlich auslöschten und erkalten lassen, ehe sie solche nach Hause tragen.

Feuerordnung von 1730, Art. 1. und von 1799, §. 1. Nr. 6.

§. 123. Die Kleinschmiede, Schlösser, Büchsenmacher und Weißbäcker dürfen ihre Schmieden und Defen zwar in den Häusern haben, jedoch nicht an einer hölzernen Wand; vielmehr müssen sie von Grund auf und von allen Seiten aufgemauert, die Feuerstätten müssen mit einem von Mauer- oder Backsteinen übergeschlagenen Bogen oder Gewölbe, die Backöfen mit einer doppelten guten Haube versehen, und über jenen sowohl als diesen müssen die Gebälke oder Bühnen in hinreichender Höhe stark bewällert, und mit Leimen wohl ausgestrichen, auch darüber mit eichenen Dielen fest beschlossn seyn.

Verordnung von 1799, §. 1. Nr. 6. und von 1730, Art. 2.

§. 124. Eben so sollen Küchenheerde, Defen, Braukessel, feststehende Töpfe, Branntweinsblasen, und alle Küchen- und Feuerplätze von der Hausdehl (Hausflur) abgesondert, und so verschlossen werden, daß kein Vieh sich nähern kann, und die Obrigkeit hat jede nöthig werdende Aenderung sofort ins Werk zu richten. — Bei neuen Bauten sollen die Feuerstätten und Defen feuerfrei eingerichtet, und ordentliche Schornsteine angelegt werden; wo dies aber nicht thunlich, müssen die über den Feuerheerden und Defen befindlichen Bühnen in hinreichender Höhe errichtet und gewällert, auch so mit Leimen überzogen seyn, daß sie gegen Feuersgefahr gedeckt sind.

Verordnung von 1730, Art. 3.; von 1799, §. 1. Nr. 7 u. 10.

§. 125. Der Abfall vom Flachs oder Hanf darf, bei Vermeidung einer willkürlichen und angemessenen Strafe, nicht in der Nähe der Gebäude hingeschüttet, muß vielmehr mit Wasser beneßt und entfernt werden.

Verordnung von 1799, §. 15. Das Gesetz sagt, daß dieser Abfall oft in großen Haufen neben die Gebäude sey hingeworfen worden, und daß bei anhaltender Dürre eine Feuersbrunst dadurch entstanden sey.

§. 126. Wer das Reinigen der Kamine versäumt, soll mit einer angemessenen willkürlichen Strafe belegt werden.

Feuerordnung von 1799, §. 17. Die Strafe selbst hat dieses Gesetz nicht fixirt.

§. 127. Niemand soll mit Licht in die Scheune, Ställe, Böden, auf die Balken, oder sonst an Derter gehen, wo Stroh oder andere feuerfangende Sachen sich befinden, ohne sich einer geschlossenen Leuchte, die jeder Hauswirth haben muß, zu bedienen, auch sollen, selbst mit dieser Leuchte, keine Kinder und unvorsichtige Diensthöten dahin geschickt werden. Gleichergestalt darf zur Nachtzeit nicht bei offener Ampel oder anderem Licht, sondern nur bei einer wohlverschlossenen und festzugemachten Leuchte gedroschen werden. Es darf auch kein Feuer aus den Häusern über die Straße, namentlich in Dörfern über die Miststätten, getragen werden, außer in wohlverschlossenem Geschirr. Wer diese Verfügungen übertritt, erlegt eine Strafe von zwei Thalern.

Feuerordnung von 1771 (1693), §. 3 u. 4. und von 1799, §. 1. Nr. 2 und 3.

§. 128. Eben so wenig darf Hanf und Flachs bei offenem Licht verarbeitet, oder beim Feuerheerd, Stubenofen oder Backofen getrocknet werden; ebenfalls bei einer Strafe von zwei Thalern.

Feuerordnung von 1799, §. 1. Nr. 1. und §. 6. Die Verordnung von 1771 (1693) bestimmte eine Strafe von 5 Goldgulden. Alle ältere Verordnungen enthielten gleiche Verbote.

§. 129. Das Tabackrauchen in Scheunen, Ställen, beim Liegen im Bette und an andern Orten, wo Stroh oder leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, namentlich auch beim Dreschen, und andern dergleichen Arbeiten, ist gänzlich, sowohl bei Tage als bei Nacht, untersagt. Zugleich darf an solchen Orten, und bei solchen Arbeiten Niemand eine angefüllte Pfeife in der Tasche tragen. Auch außerdem müssen alle Pfeifen mit Deckeln oder Kapseln wohl verwahrt seyn. Wer

gegen diese Vorschriften handelt, verfällt in Einen Thaler Strafe.

Verordnung von 1771 (1693), Art. 7 u. 8. von 1799, §. 1. Nr. 4. und §. 8.

§. 130. Schreiner und Zimmerleute, welche bei ihren Arbeiten, namentlich die Letztern, wenn sie beim Abbruch und Wiederaufrichten der Hausdächer sich des Tabacksrauchen nicht enthalten, verfallen in eine Strafe von fünf Goldgulden.

Die Feuerordnung von 1799, §. 8. wiederholt für diesen Fall die edictmäßige Strafe der Verordnung von 1771 (1693), §. 7.

§. 131. In den Gehölzen darf Niemand bei scharfer Leibesstrafe ein Feuer anmachen, und wenn die Hirten bei kalter, winterlicher Zeit ein Feuer nöthig haben, darf es nur an einem von den Bäumen ganz abgelegenen Orte angeschürt werden.

Holzordnung von 1669, Art. IX. Die Strafe wird in diesem Gesetz nicht näher bestimmt.

§. 132. Niemand soll bei Vermeidung scharfer Geld- oder Leibesstrafe die Senne oder Heide anzünden, oder in der Senne einem Reisenden Feuer reichen. Wenn ihm aber ein Ort zu Acker oder Weide angewiesen ist, der des Anzündens bedarf, so muß er dafür haften, daß das Feuer sich nicht über den angewiesenen Ort verbreite. Gleiche Verantwortlichkeit haben die, welche im Walde Wiesen oder Zuschläge besitzen, und das alte Gras, die Dörner und Büsche, anzünden wollen.

Holzordnung von 1669, Art. X und XI.

§. 133. Alles Schießen mit Büchsen oder Röhren, in Städten und Dörfern ist bei Einem Thaler Strafe verboten. Die Strafe wird im Wiederholungsfalle verdoppelt, und beim vierten Mal soll eine angemessene Leibesstrafe eintreten.

Feuerordnung von 1771 (1693) §. 9.; und von 1799, §. 1. Nr. 5. und §. 6.

§. 134. Das Anzünden eines sogenannten Osterfeuers am Abend des Osterfestes, ist bei fünf Thaler

Strafe verboten. Auch diejenigen, welche sich bei einem solchen Osterfeuer als Zuschauer einfinden, sollen in Einen Thaler Strafe verfallen.

Verordnung vom 2. April 1781.

Anmerkung. Für den Fall der durch Uebertretung der Polizeigesetze wirklich veranlaßten Brandstiftung lassen unsere Feuerordnungen die weitere criminelle Untersuchung eintreten, für die jetzt das Allgem. Landrecht §. 1557 u. f. die vollständigen Anweisungen enthält.

§. 135. (zu §. 1565.) Derjenige, in dessen Wohnung bei Tag oder Nacht eine Feuersbrunst entsteht, soll diese nicht mit seinem Gesinde allein zu löschen suchen, sondern gleich zu Anfang, und ehe das Feuer weiter um sich greift, laut Feuer schreien, und die Nachbarschaft zu Hülfe rufen, auch Jemand vom Gesinde, oder von den Nachbarn zum Küster der Pfarrkirche schicken, um die Brandglocke zu rühren.

Feuerordnung von 1799, §. 11. und von 1771 (1693), §. 11. Die Strafbestimmung wird vom Allg. Landrecht §. 1566 und 67. gegeben, und diese derogirt demnach der des Particulargesetzes.

§. 136. (zu §. 1568.) Beim Ausbruch einer Feuersbrunst müssen sich die Beamten und diejenigen, welche mit der Feueraufsicht beauftragt sind (Brandmeister), jederzeit sofort an Ort und Stelle verfügen, und Jeder ist verbunden, sich ihren Anordnungen zu fügen. — Wenn in einem benachbarten Orte Feuer entsteht, muß auf dem Thurme bei Tag eine Fahne, und des Nachts eine Laterne ausgesteckt werden, um die Gegend zu bezeichnen, nach welcher hin das Feuer wahrgenommen wird. — Die Ortsobrigkeit muß bei einem Brand sofort wenigstens den zunächst benachbarten drei Ortschaften durch reitende Boten den Ausbruch des Feuers bekannt machen, und sie zur Rettung auffordern.

Verordnung vom 13. Jan. 1787; und von 1799, §. 4. 10 und 11. Das Gesetz bemerkt sehr richtig, daß bei solchen Feuersbrünsten fremde Hülfe oft nützlicher sey, als die eigene, indem diejenigen, welche das Unglück betrifft, leicht die nöthige Ruhe und Besonnenheit verlieren.

§. 137. (zu §. 1569.) In jeder Stadt und Dorfschaft sind die zur schleunigen Rettung und Dämpfung entstehender Feuersbrünste erforderlichen Geräthschaften an ledernen Eimern, Feuerleitern und Haken, in Vorrath zu halten, und so zu vertheilen und aufzubewahren, daß der nöthige Gebrauch davon kann gemacht werden. — Jede Gemeinde muß eine Feuerspritze haben, und auf gemeinschaftliche Kosten anschaffen und erhalten. Gemeinden, die nur eine halbe Stunde von einander entfernt liegen, können zusammen eine Feuerspritze halten. — Die vier nächsten Nachbarn des Orts, wo die Feuergeräthschaften liegen, sind verbunden, dieselben sofort dahin zu schaffen, wo sie gebraucht werden müssen.

Feuerordnung von 1771 (1693), §. 13. 14 u. 15.